Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2010

Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss zum 31.12.2010

Gesamtbilanz

AKTIVA

	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	1.1.2010 EUR	1.1.2010 EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Geschäfts- und Firmenwert	0,00		0,00	
1.1.2 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	224.504,17		239.235,26	
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	224.504,17	0,00	239.235,26
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	35.927.730,79		35.831.230,23	
1.2.1.2 Ackerland	1.864.564,36		2.218.904,61	
1.2.1.3 Wald, Forsten	13.920.059,15		13.777.221,43	
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	4.495.649,77	56.208.004,07	4.475.451,70	56.302.807,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.327.366,40		3.288.374,23	
1.2.2.2 Schulen	32.483.180,25		33.373.754,88	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.185.613,46		1.218.871,74	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	60.121.154,67	97.117.314,78	61.805.934,35	99.686.935,20
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.862.741,55		25.781.588,57	
1.2.3.2. Bauten des Infrastrukturvermögens	140.420.547,39		143.452.437,34	
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	706.181,34		722.868,09	
1.2.3.2.2 Entwässerungungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	27.294.708,39		28.039.348,81	
1.2.3.2.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	103.699.693,75		106.105.927,97	
1.2.3.2.4 Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	6.452.492,40		6.260.842,64	
1.2.3.2.5 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.267.471,51	166.283.288,94	2.323.449,83	169.234.025,91
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		9.895,71		10.666,20
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		517.220,50		517.220,50
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.627.067,19		3.350.295,80
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.150.283,23		2.406.392,18
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		11.095.855,68		9.107.846,34
		337.008.930,10		340.616.190,10
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.079.182,93		2.078.904,27	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	1,00		6.677,92	
1.3.3 Beteiligungen	5.628.709,51		5.628.709,51	
1.3.4 Sondervermögen	0,00		0,00	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	128.392,58		128.378,81	
1.3.6 Ausleihungen	508.909,49	8.345.195,51	524.678,21	8.367.348,72
		345.578.629,78		349.222.774,08
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	267.997,59		477.648,84	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,00		11.800,00	
2.1.3 Grundstücke des Umlaufvermögens	5.242.305,20	5.510.302,79	5.391.152,59	5.880.601,43
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen	2.563.596,04		3.609.077,04	
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	2.846.209,09	5.409.805,13	3.032.494,56	6.641.571,60
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel		294.652,73		490.270,21
		11.214.760,65		13.012.443,24
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		483.393,09		307.749,24
		357.276.783,52		362.542.966,56

PASSIVA

	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	1.1.2010 EUR	1.1.2010 EUR
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklagen	84.074.838,43		83.754.653,88	
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	3.088.946,76		9.395.603,23	
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-4.396.381,99		-6.314.674,50	
1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	-170.826,76	82.596.576,44	-170.826,76	86.664.755,85
2. Sonderposten			-	
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	59.193.961,21		59.652.181,89	
2.2 Sonderposten für Beiträge	51.249.517,51		52.136.743,18	
2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	348.772,93		592.429,99	
2.4 Sonstige Sonderposten	12.549.133,42	123.341.385,07	12.825.308,85	125.206.663,91
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	8.749.653,00		8.473.693,00	
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00		0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.590.499,04		2.393.356,90	
3.4 Steuerrückstellungen	54.291,00		0,00	
3.5 Sonstige Rückstellungen	4.010.963,01	14.405.406,05	4.159.330,57	15.026.380,47
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	74.001.929,41		76.168.304,03	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	43.937.893,34		42.481.182,06	
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	102.883,12		120.011,40	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.232.676,45		1.290.365,58	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.310.167,93		1.396.437,38	
4.6 Erhaltene Anzahlungen	10.287.715,07	131.873.265,32	9.228.428,47	130.684.728,92
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		5.060.150,64		4.960.437,41
		357.276.783,52		362.542.966,56

Rheinbach, den 27.04.2021
aufgestellt:

Walter Kohlosser
Kämmerer

Rheinbach, den 27.04.2021
bestätigt:

Ludger Banken
Bürgermeister

Stadt Rheinbach
GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2010

		2010		Vorjahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	26.470.304,98		22.863.434,59	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.001.701,19		10.134.673,53	
3	Sonstige Transfererträge	98.996,21		75.122,41	
4	öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	12.213.022,69		11.380.470,27	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.747.341,81		1.624.168,04	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.282.848,79		1.181.741,98	
7	Sonstige ordentliche Erträge	2.816.795,69		2.285.913,48	
8	Aktivierte Eigenleistungen	60.572,07		71.968,26	
9	Bestandsveränderungen	0,00		0,00	
10	**ordentliche Gesamterträge**		**54.691.583,43**		**49.617.492,56**
11	Personalaufwendungen	11.463.391,29		11.168.918,80	
12	Versorgungsaufwendungen	446.350,42		779.653,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.148.581,55		11.893.321,18	
14	bilanzielle Abschreibungen	8.806.901,53		9.411.435,61	
15	Transferaufwendungen	17.777.334,52		17.018.013,22	
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.282.299,62		1.937.739,29	
17	**ordentliche Gesamtaufwendungen**		**55.924.858,93**		**52.209.081,10**
18	**Ordentliches Gesamtergebnis**		**-1.233.275,50**		**-2.591.588,54**
19	Finanzerträge	499.424,64		17.397,86	
20	Finanzaufwendungen	3.665.572,00		3.823.132,94	
21	**Gesamtfinanzergebnis**		**-3.166.147,36**		**-3.805.735,08**
22	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**		**-4.399.422,86**		**-6.397.323,62**
23	Außerordentliche Erträge	3.040,87		82.649,12	
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	
25	**Außerordentliches Gesamtergebnis**		**3.040,87**		**82.649,12**
26	**Gesamtjahresergebnis**		**-4.396.381,99**		**-6.314.674,50**
27	Anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnis		**0,00**		**0,00**
28	**Gesamtbilanzergebnis**		**-4.396.381,99**		**-6.314.674,50**

Rheinbach, den 27.04.2021
aufgestellt:

Walter Kohlosser
Kämmerer

Rheinbach, den 27.04.2021
bestätigt:

Ludger Banken
Bürgermeister

Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2010

- Anhang -

gem. § 49 GemHVO

I. Allgemeine Angaben

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens per 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen (§ 2 NKFEG NRW).

Vorgaben zu Inhalt und Aufbau des Gesamtabschlusses ergeben sich aus den §§ 116 bis 118 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW; Regelungsstand vor dem 1.1.2019) sowie aus den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sind gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO NRW zu berücksichtigen, sofern in der GemHVO NRW hierauf verwiesen wird. Es handelt sich dabei um eine statische Verweisung auf das HGB, was bedeutet, dass es für den Gesamtabschluss 2010 in der Fassung vom 24. August 2002 (vor Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz –BilMoG-) anzuwenden ist.

Der Gesamtabschluss beinhaltet gem. § 116 Abs. 2 GO NRW eine Konsolidierung der Jahresabschlüsse des allgemeinen städtischen Haushalts und der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form organisiert sind.

Inhalte des Gesamtabschlusses sind eine Gesamtergebnisrechnung, eine Gesamtbilanz, der nachfolgende Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht. Diese Informationen sollen dem Betrachter ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Gesamtunternehmens“ Stadt Rheinbach liefern. Zudem ist eine Gesamtkapitalflussrechnung und ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ergänzt wird der Gesamtabschluss um den gemäß § 117 GO NRW zu erstellenden Beteiligungsbericht.

Nicht einbezogen in den Gesamtabschluss werden gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW die Abschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, die für die Beurteilung dieser Lage von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Gesamtanhang liefert zunächst Informationen zur Beteiligungssituation der Stadt und zu den Beurteilungskriterien, welches Unternehmen bzw. welche Einrichtung in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind.

Im Anschluss daran werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der in der Gesamtbilanz enthaltenen Positionen erläutert bevor dann die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz erläutert werden.

II. Beteiligungsstruktur der Stadt

Das Beteiligungsportefeuille der Stadt zeigt zum 31.12.2010 folgende Struktur:

Stadt Rheinbach

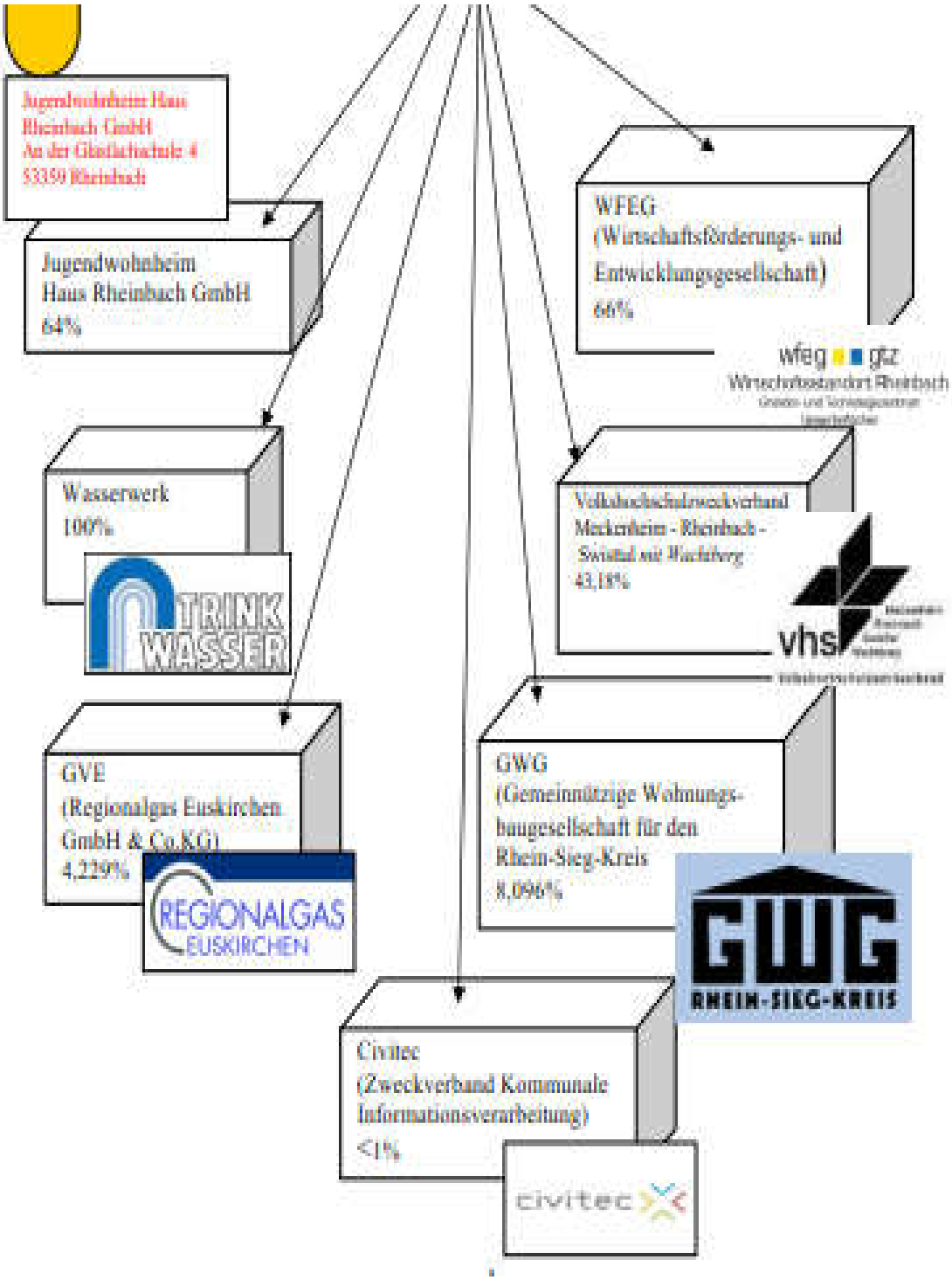

Ausführliche Informationen zu den Beteiligungsgesellschaften der Stadt zum 31.12.2010 sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

III. Angaben zum Konsolidierungskreis und zu den Konsolidierungsmethoden

Die Beteiligungsunternehmen lassen sich gem. § 50 GemHVO NRW wie folgt klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen,
- Assoziierte Unternehmen,
- Sonstige Beteiligungen.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Sondervermögen und Eigenbetriebe sowie Unternehmen in privater Rechtsform, bei denen der Stadt direkt oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht (Anteilsquote > 50%) oder bei denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Als assoziierte Unternehmen werden die Unternehmen bezeichnet, bei denen die Summe der Anteilsquote der Stadt Rheinbach direkt oder indirekt zwischen 20% und 50% ist und ein maßgeblicher Einfluss (z.B. Übernahme der Geschäftsführung durch die Stadt) auf die Gesellschaft ausgeübt werden kann.

Als sonstige Beteiligungen werden die Unternehmen bezeichnet, bei denen die Summe der direkten oder indirekten Beteiligung kleiner als 20% ist und/oder es besteht keine Möglichkeit der beherrschenden oder maßgeblichen Einflussnahme.

Die Unterscheidung in dem vorgenannten Konsolidierungskreis hat praktische Bedeutung in der Art der Einbeziehung in die Konsolidierung, d.h. werden mit der Konsolidierung eines „Tochterunternehmens“ alle Positionen der Gesamtbilanz betroffen (Vollkonsolidierung) oder bezieht sich die Konsolidierung eines Unternehmens nur auf die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals, was zu einer Veränderung der Position Finanzanlagen in der Gesamtbilanz führen kann (assoziierte Unternehmen).

Die sonstigen Beteiligungen werden ohne weitere Konsolidierungsbetrachtung mit dem Wert aus dem Einzelabschluss der Stadt Rheinbach in die Gesamtbilanz übernommen.

Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)
Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW).

Vollkonsolidierung bedeutet, dass in die Gesamtbilanz alle Positionen der Aktiv- und Passivseite der Einzelbilanz als auch alle Positionen der Ergebnisrechnung in die Gesamtergebnisrechnung aufzunehmen sind. Soweit gegenseitige Finanz- und / oder Geschäftsbeziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen bestehen, werden diese neutralisiert. Nach der Vollkonsolidierung erscheinen die verbundenen Unternehmen wie ein einziges Unternehmen (Einheitstheorie).

Assoziierte Unternehmen (At-Equity-Methode)
Bei assoziierten Unternehmen ist die Bewertung gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 HGB grundsätzlich nach der At-Equity-Methode vorzunehmen.

Die Einbeziehung nach dieser Methode bedeutet, dass die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Anteile an assoziierten Unternehmen jährlich in dem Umfang Veränderungen erfahren, wie sich das Eigenkapital dieser zu konsolidierenden Unternehmen im Vergleich der Bilanzstichtage positiv oder negativ verändert hat. Die Stadt Rheinbach weist zum 31.12.2010 ein assoziiertes Unternehmen aus.

Eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis mit der Vollkonsolidierung oder mit der At-Equity-Methode kann gem. § 116 Abs. 3 GO NRW unterbleiben, wenn ein Unternehmen für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Ist dies gegeben, sind diese verbundenen oder assoziierten Unternehmen wie die sonstigen Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost) zu erfassen.

Sonstige Beteiligungen (Fortgeführte Anschaffungskosten)
Fortführung der Buchwerte zu Anschaffungskosten bedeutet, dass die Beteiligungswerte der sonstigen Unternehmen, wie bereits in den Einzelbilanzen, nun auch mit den identischen Werten in dem Gesamtabschluss ausgewiesen werden.

- - - - - - -

Neben der Stadt Rheinbach wurden im Berichtsjahr folgende verselbständigte Aufgabenbereiche in den Gesamtabschluss einbezogen:

a) Unternehmen mit Vollkonsolidierung

In diesen Konsolidierungskreis werden folgende verselbständigte Aufgabenbereiche der Stadt Rheinbach einbezogen:

- Wasserwerk der Stadt Rheinbach
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft (WFEG)

b) Konsolidierung nach der At-Equity-Methode

Konsolidierungen nach der At-Equity Methode wurde für folgendes Unternehmen bzw. Einrichtung vorgenommen:

- Volkshochschulzweckverband Meckenheim – Rheinbach – Swisttal (VHS)

c) Konsolidierung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Nachfolgende Gesellschaft wurde nicht konsolidiert, da dieses gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Überprüfung der „untergeordneten Bedeutung“ sieht der Praxisleitfaden NRW entsprechende

Kennzahlen vor. Diese wurden zur Beurteilung herangezogen. Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurde demnach:

- Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH

Folgende verselbständigte Aufgabenbereiche wurden nicht konsolidiert, da die Beteiligungsquoten jeweils unter 20 % lagen. Diese Unternehmen werden nicht mit ihren einzelnen Posten sondern mit einem einzigen Wert, ihrem Beteiligungsbuchwert, in der Gesamtbilanz berücksichtigt:

- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (4,229%)
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (8,096%)
- Civitec Zweckbetrieb Kommunale Informationsverarbeitung (< 1%)

IV. Konsolidierungsmethoden

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der kommunalen Betriebe und der Stadt wurden auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des NKF i. V. m. den entsprechenden Regelungen des HGB und unter Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt zum 31.12.2010 aufgestellt. Hierbei unterlagen neben der Kernverwaltung zwei Betriebe der Vollkonsolidierung; ein Unternehmen wurde im Rahmen der Equity-Konsolidierung berücksichtigt; die übrigen Beteiligungen waren von untergeordneter Bedeutung und sind mit fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss eingeflossen.

A. Kapitalkonsolidierung

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt selbst und der verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) so darzustellen, als wären diese eine Einheit (vgl. § 116 Abs. 2 GO NRW). Dies setzt die Zusammenführung und Konsolidierung der Jahresabschlüsse unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Einheitsgrundsatzes voraus. Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile an Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe) und verbundenen Unternehmen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen, die zum Konsolidierungskreis gehören. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt bei der Stadt Rheinbach unter Anwendung der Neubewertungsmethode. Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Zeitwerten ergibt. Die Neubewertungsmethode kann somit gegebenenfalls zur Aufdeckung stiller Reserven/ Lasten führen.

Zur Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinbach zum 1.1.2009 erfolgte die Bewertung der Beteiligung an dem Wasserwerk der Stadt auf Basis der Eigenkapitalspiegel-Methode. Der Anteil an der WFEG GmbH wurde nach dem Substanzwertverfahren bewertet. Hierfür lag ein entsprechendes Gutachten vor. Die Stadt Rheinbach hält 66 % an der WFEG GmbH. 34 % der Anteile werden von einer Anzahl Minderheitsgesellschafter gehalten.

Gemäß den Vorgaben des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses des Innenministeriums des Landes NRW vom September 2009 können Wertansätze für Vermögen, die für die kommunale Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelmethode (55 Abs. 6 S. 2 GemHVO NRW) bewertet wurden, im Gesamtabschluss beibehalten werden.

Dies bedeutet, dass für die erstmalige Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs abzustellen ist. Dies entspricht dem Datum der kommunalen Eröffnungsbilanz. In diesem Fall sieht der Praxisleitfaden keine Neubewertung der Betriebe vor und die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Werte können beibehalten werden.

Mit Blick auf die Vereinfachungsregel des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW ist es somit nicht zu beanstanden, wenn unterstellt wird, dass die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung den relevanten Zeitwerten entsprechen. Dies bedeutet, dass für diese Fälle keine stillen Reserven und stille Lasten zu ermitteln sind (S. 159 des Praxisleitfadens). Diese Vereinfachungsvorschrift betrifft somit das Wasserwerk der Stadt.

Unter Berücksichtigung der Neubewertungsmethode bei der WFEG konnten stille Reserven in Höhe von EUR 1.926.266,00 bei den Gebäuden (wertbestimmende Vermögensgegenstände) ermittelt werden. Hierzu wurde ein entsprechendes Gutachten bereits für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 der Stadt erstellt. Auf Basis der aufgedeckten stillen Reserven wurde korrespondierend der Sonderposten für Zuwendungen angepasst. Die sich hieraus ergebenden Abschreibungen der Stillen Reserven auf Gebäude und die Auflösungen der Stillen Reserven auf den Sonderposten wurde für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 ermittelt und bei der Kapitalkonsolidierung berücksichtigt.

Im Rahmen der beschriebenen Vorgehensweise wurde ein neu bewertetes Eigenkapital für die WFEG ermittelt und im Rahmen der Kapitalkonsolidierung berücksichtigt. Die auf dieser Basis berechneten Anteile anderer Gesellschafter weisen einen Soll-Wert aus. Dieser wird im Gesamtabschluss unter dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen. Der Wertansatz für den Ausgleichposten für die Anteile anderer Gesellschafter bleibt in der Gesamtbilanz unverändert, da die Minderheitsgesellschafter satzungsgemäß nicht an den Verlusten der WFEG partizipieren.

Aufgrund der Neubewertung des Eigenkapitals bei der WFEG und unter Berücksichtigung der aufgedeckten stillen Reserven ergibt sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 4.834.196,08. Dieser Firmenwert wird zum 31.12.2010 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

B. Schuldenkonsolidierung

Aufgrund der Einheitstheorie sind im Gesamtabschluss nur Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninternen Sachverhalte zu eliminieren. Demnach wurden in dem Gesamtabschluss Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzubeziehenden Betrieben untereinander und gegenüber der Stadt herausgerechnet. Das Ziel dieses Konsolidierungsschrittes ist es, dass der „Konzern“ Stadt Rheinbach keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Kernverwaltung und Betriebe) bilanziert.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte zum 31.12.2010 nach § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V .m. § 303 Abs. 1 HGB.

C. Zwischenergebniskonsolidierung

Die Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB bedingt, dass Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen sind, wie dies in einem Unternehmen oder bspw. bei der Kernverwaltung zwischen den Fachbereichen als wirtschaftliche Einheit der Stadt der Fall wäre. Erfolgsbeiträge, zum Beispiel Gewinne oder Verluste aus Vermögenstransaktionen der Stadt und den voll zu konsolidierenden Gesellschaften gegenüber den Buchwerten sind also zu eliminieren, sofern sie entstanden sind und nicht als unwesentlich zu bezeichnen sind.

Es sind zwischen der Stadt und der WFEG Vermögenstransaktionen vorgenommen worden. Hierbei handelt es sich um die Übertragung bzw. dem Verkauf von Grundstücken. Auskunftsgemäß wurden bei diesen Vermögenstransaktionen keine Zwischengewinne realisiert. Sollte es rechnerisch doch zu sogenannten Zwischengewinnen gekommen sein, so sind diese nicht wesentlich. Von einer Zwischenergebniskonsolidierung wird somit abgesehen.

D. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernorganisationen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Auch für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind entsprechend zur Vorgehensweise bei der Schuldenkonsolidierung Saldenabstimmungen mit den Betrieben durchgeführt worden.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in den Gesamtabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Stadt Rheinbach anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB).
Dafür wurden die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Unternehmen hinsichtlich der zum Teil abweichenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften vereinheitlicht.

Abweichende Abschlussstichtage waren nicht zu berücksichtigen.

Dieser Schritt vollzog sich über die Umgliederung der Posten aus der Handelsbilanz I (HB I) zur Kommunalbilanz I (KB I) und mit den Ansatz- und Bewertungsanpassungen in der KB II. Diese Schritte sind auf Basis der voll zu konsolidierenden Einheiten vorzunehmen.

Für die Vereinheitlichung von Ansatz und Ausweis gelten konzernweit die Vorschriften der GemHVO NRW. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus dem örtlich erstellten Positionenplan, der auf den Gliederungsvorschriften des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 GemHVO NRW aufbaut.

Bestehende Ansatzgebote und -verbote wurden grundsätzlich einheitlich angewandt und Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen soweit erforderlich weitgehend vereinheitlicht.

Die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen aus dem NKF–Modellprojekt fanden bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weitgehend Berücksichtigung, soweit sie zulässig waren. Dadurch konnte in vielen Fällen auf die Vereinheitlichung unterschiedlicher Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsmethoden verzichtet werden.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabschluss folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

1. Immaterielles Vermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises werden gegebenenfalls abgesetzt.

2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises werden gegebenenfalls abgesetzt. Gemeinkosten werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear unter Beachtung der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen vorgenommen. Die voll zu

konsolidierenden Gesellschaften haben zum Teil hiervon abweichende Abschreibungsmethoden mit individuellen, von der genannten Abschreibungstabelle differierende Nutzungsdauern angewendet. Aufgrund des Einheitsprinzips müsste eine Anpassung der Abschreibungen erfolgen. Da allerdings die Veränderung der Abschreibungshöhe von untergeordneter Bedeutung ist, wird unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des Praxisleitfadens (S. 152 des Praxisleitfadens) auf eine Korrektur bzw. Anpassung verzichtet.

Bei Zugängen des Sachanlagevermögens werden die Abschreibungen für die vollen Monate zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 60,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden bei der Stadt unmittelbar als Aufwand verbucht. Bei einem Wert zwischen 60,00 € und 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) wird der geringwertige Vermögensgegenstand gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW grundsätzlich im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben. Aus Wesentlichkeitsgründen werden die Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe für die Zwecke des Gesamtabschlusses gemäß § 49 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i.V.m. 308 HGB unverändert übernommen.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, Fertigungs- und Sondereinzelkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzernbetrieben anderweitig ausgeübt, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auf eine Anpassung verzichtet worden.

In Teilbereichen des Anlage- und des Umlaufvermögens wurde gemäß § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW von dem Vereinfachungsverfahren Festwerte Gebrauch gemacht.

3. Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen der Stadt wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2009 gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO NRW entweder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens oder mit dem Wert gemäß vorliegendem Substanzwertgutachten bewertet. Diese Wertansätze zum 1.1.2009 gelten als Anschaffungskosten. Die Finanzanlagen der Beteiligungsunternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Der Beteiligungsbuchwert der voll zu konsolidierenden Betriebe wird in der Bilanz der Stadt durch die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweils einbezogenen kommunalen Betriebe ersetzt.

4. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Der Wert der Vorräte wird im Jahresabschluss über eine Inventur ermittelt und die Bestandsveränderungen aufwandserhöhend bzw. aufwandsmindernd gebucht.

Die Stadt hat in Teilen eine Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert vorgenommen.

Wurden andere Bewertungsvereinfachungsverfahren der in den Gesamtabschluss aufgenommenen Tochtergesellschaften nach § 256 HGB angewendet, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 HGB auf eine Anpassung verzichtet worden.

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke wurden in Höhe der Anschaffungskosten ohne die notwendigen Erschließungskosten angesetzt. Das strenge Niederstwertprinzip wurde zugrunde gelegt.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu ihrem Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Bei abweichenden Bewertungsmethoden der Konzernbetriebe wurden diese aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage beibehalten.

6. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden mit ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

7. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen angesetzt, die aufwandsmäßig einer bestimmten Zeit nach diesem Tag zuzurechnen sind. Geleistete Zuwendungen, die mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind, werden ebenfalls als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und werden entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufgelöst.

8. Sonderposten

Zuwendungen und Beiträge für investive Zwecke werden als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten wurden im Berichtsjahr mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung erfolgte – mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenausgleich – nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze im Einklang mit der Bewertung der Stadt.

Die Sonderposten bei der WFEG wurden im Rahmen der Ermittlung des Substanzwertes zum 1.1.2009 neu bewertet. Die sich hieraus ergebenden Erhöhung/Anpassung der Sonderposten erfolgte im gleichen Verhältnis, wie die Stillen Reserven den Bilanzansatz bei den Gebäuden erhöht hat.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse wurden nach dem 1.1.2009 nicht mit den Anschaffungskosten der jeweiligen korrespondierenden Anlagegegenstände verrechnet. Für die in der Vergangenheit möglicherweise

vorgenommenen Verrechnungen erfolgte eine entsprechende Korrektur soweit diese wesentlich waren.

9. Rückstellungen

Rückstellungen werden gem. § 88 GO NRW i. V. m. § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie sind gemäß § 91 Abs. 2 GO NRW nur in Höhe des Betrags angesetzt, der voraussichtlich notwendig ist. Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese wurden mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5% angesetzt. Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem vorgegebenen mathematischen Verfahren durch die Rheinische Versorgungskasse für die Stadt berechnet.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Unter den Steuerrückstellungen werden die aus der Gewerbe- und Körperschaftsteuer zu erwartenden Nachzahlungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt in der Höhe, in der eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Im Bereich der Steuerrückstellungen ist grundsätzlich keine Neubewertung erforderlich. Auf eine Konsolidierung der Gewerbesteuerrückstellung bei der WFEG wurde verzichtet, da diese der Höhe nach unwesentlich waren.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Gemäß § 36 Abs. 6 GemHVO NRW werden sonstige Rückstellungen nur gebildet, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Diese beziehen sich vor allem auf Personalkosten (Verpflichtungen, die sich aus nicht in Anspruch genommenen Urlaub, geleistete Überstunden, Altersteilzeit) und Belastungen aus erwarteten Verpflichtungen ergeben.

Bei den Aufwandsrückstellungen sind solche zu betrachten, die bis zum 31.12.2009 zulässig waren. Es handelt sich hierbei um Rückstellungen, die keine Verpflichtungsrückstellungen darstellten, aber zur Ergebnissteuerung genutzt werden konnten. Da derartige Aufwandsrückstellungen ab dem 01.01.2010 nicht fortgeführt wurden, ergibt sich zum Gesamtabschluss kein Anpassungsbedarf.

10. Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitenspiegel dargestellt.

11. Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie einen Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen. Der Ansatz der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Nennbetrag.

VI. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Bilanzsumme der Gesamtbilanz der Stadt Rheinbach zum 31.12.2010 beträgt Mio. € 357. Diese setzt sich im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen in Höhe von Mio. € 337 zusammen.

Dabei stellen die bebauten Grundstücke mit Mio. € 97,1 und das Infrastrukturvermögen mit Mio. € 166,3 die größten Posten des Sachanlagevermögens dar.

Die Vorräte mit insgesamt Mio. € 5,5 betreffen mit Mio. € 5,2 die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke.

Die Forderungen betreffen nach der Schuldenkonsolidierung nur noch Forderungen gegen Konzernfremde.

Das Gesamteigenkapital von Mio. € 82,6 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Allgemeine Rücklage
- Ausgleichsrücklage der Stadt Rheinbach
- Gesamtbilanzergebnis
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Dabei beinhaltet die Allgemeine Rücklage zum einen die originäre Allgemeine Rücklage der Stadt sowie zum anderen den Gesamtergebnisvortrag des Jahres 2009. Letzterer setzt sich wiederum zusammen aus den Gewinn-/Verlustvorträgen der konsolidierten Gesellschaften, den Konsolidierungseffekten des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des Minderheitsgesellschafters der WFEG.

Da die WFEG voll konsolidiert wurde, werden alle Vermögensgegenstände und alle Schulden der Stadt Rheinbach zugeordnet. Der Vermögensausgleich erfolgt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung durch den Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Der Ausweis erfolgt unter dem Eigenkapital. Der Ausgleichsposten beträgt T€ -171.

Finanziert werden die vorgenannten Sachanlagen insbesondere durch Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträgen von Dritten in Höhe von Mio. € 110,4 (dargestellt durch die Sonderposten (Buchwert)) sowie Investitionskredite in Höhe von Mio. € 74,0. Daneben wurden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von Mio. € 43,9 zur Finanzierung eingesetzt.

Im Anhang finden sich des Weiteren Angaben zum Gesamtverbindlichkeitenspiegel, dessen Gesamtsumme zum 31.12.2010 auf Mio. € 131,9 schließt und dem Bilanzausweis entspricht.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt zum 31.12.2010 mit Mio. € - 4,4 ohne den Gewinnanteil der Minderheitsgesellschafter ab. Für nähere Angaben und Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung verweisen wir auf den Gesamtlagebericht.

VII. Genutzte rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen und offen zu legen, die für den Gesamtabschluss von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögen-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben. Im Rahmen der Entwicklung eines kommunalen Gesamtabschlusses in Nordrhein-Westfalen, haben Modellkommunen Probegesamtabschlüsse aufgestellt. Im Zuge dieser Aufstellung sind Themen und Vorschläge zusammengestellt worden, die von den Modellkommunen als rechnungslegungsbezogene Erleichterungen bei der Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses formuliert wurden. In den Fällen der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss eher von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses für die Stadt Rheinbach wurden von den im Modellprojekt formulierten rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen folgende Möglichkeiten in Anspruch genommen:

- **Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht.**

  Sachverhalt:
  Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter 410 EUR (netto) vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal 150 EUR (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen 151 EUR und 1.000 EUR (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung“ behandelt.

  Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen.

  Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Unternehmen nicht zu leisten, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

  In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:
§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten**

Sachverhalt:
Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen" und „sonstige Vermögensgegenstände" zusammengefasst.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW

- **Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten**

Sachverhalt:
Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung vor.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Verbindlichkeitsarten unter folgenden Verbindlichkeitspositionen zusammengefasst:

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Erhaltene Anzahlungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW

- **Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten**

Sachverhalt:
Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune

müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabschluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

Rechtsgrundlagen:
§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 u. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Beibehaltung der Wertansätze der Sondervermögen**

Sachverhalt:
Vor dem Hintergrund, dass die nationale Konzernrechnungslegung die Neubewertungsmethode als die allein zulässige Methode festlegt, hat das Modellprojekt die Empfehlung ausgesprochen, für die Einbeziehung der voll zu konsolidierenden Betriebe ebenfalls allein die Neubewertungsmethode anzuwenden.

Die Bewertung von Sondervermögen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW stellt demgegenüber eine kommunale Erleichterungsvorschrift dar. Diese liefe ins Leere, wenn ggf. im Rahmen der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten.

Somit ist Sondervermögen, welches nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet wurde, für Zwecke des Gesamtabschlusses nicht neu zu bewerten. Aufgrund der Vereinfachungsregel ist es nach dem Modellprojekt nicht zu beanstanden, wenn unterstellt wird, dass die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung den relevanten Zeitwerten entsprechen.

Da das Wasserwerk der Stadt ebenfalls nach der Vereinfachungsregel des § 55 Abs. 6 GemHVO im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt bewertet wurde, wird die Regelung für Sondervermögen folgerichtig auch auf das Wasserwerk angewendet, soweit die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Rechtsgrundlagen:
§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB

- **Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden**

Sachverhalt 1 - Problematik der Nutzungsdauern:
Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zugrunde gelegten

Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine "zweite" Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarfe an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern:
Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Bilanzposten A.II.2.6) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Für die in den Gesamtabschluss einbezogenen Gesellschaften wurden die Nutzungsdauern bei allen kommunalspezifischen Anlagengütern unverändert übernommen. Im Rahmen der Prüfung der Nutzungsdauern für die Gebäude bei der WFEG (hier das GTZ), die eine gleiche Art und Funktion aufweisen, wurde die Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage überprüft. Dabei wurde unterstellt, dass die Gebäude jedweder Art mit Verwaltungsgebäuden gleichzusetzen sind.

Die Auswirkungen auf die Lagen des Gesamtabschlusses waren von untergeordneter Bedeutung, da die geänderten Abschreibungen 3 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

Sachverhalt 2 - Problematik der Abschreibungsmethoden:
Die Kommunen schreiben in der Regel linear ab. Die voll zu konsolidierenden Betriebe könnten aber aus steuerrechtlichen Gründen die degressive oder die Abschreibung nach Leistung zu Grunde legen. Bei einer Angleichung der Abschreibungsmethoden der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Kommune müssten jährlich die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass jeder voll zu konsolidierende Betrieb eine zweite Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen müsste.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs bei Abschreibungs-methoden:
Die Vereinfachung der Abschreibungsmethoden sieht vor, dass die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen für Zwecke des Gesamtabschlusses übernommen werden dürfen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

Die Stadt Rheinbach schreibt grundsätzlich linear ab. Gleiches gilt für die voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Soweit die voll zu konsolidierenden Unternehmen die steuerrechtlich zulässige degressive Abschreibungsmethode nutzt, so ist dies im

Wesentlichen bei wenigen betriebsspezifischen beweglichen Anlagengegenständen der Fall.

Nach Prüfung des Unterschiedes wurde die abweichende Darstellung als nicht wesentlich eingestuft.

Rechtsgrundlagen:
§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen**

Sachverhalt:
Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen.

Von den voll zu konsolidierenden Betrieben wird der Nettoerlös als Ertrag gemeldet. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für den voll zu konsolidierenden Betrieb einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsfähigen Kommune bzw. den nicht vorsteuerabzugsfähigen Betrieben wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerdifferenzen werden, soweit diese auftreten sollten, in dem jeweils betroffenen Aufwandsposten erfasst.

Rechtsgrundlagen:
§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB

- **Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren bzw. aus Vorverfahren**

Sachverhalt:
In Kommunen werden für Geschäftsvorfälle, die häufiger vorkommen, so genannte Sammeldebitoren eingerichtet, anstatt für jeden Geschäftsvorfall jeweils entsprechende Debitoren einzurichten. Problematisch wird es, wenn Betriebe aus dem Verbundkreis der Kommune auf solche Sammeldebitoren einzahlen, da die Einzahler bei dieser Art der Verbuchung nicht erfasst werden.

Eine Überprüfung von so genannten Sammeldebitoren bei den voll zu konsolidierenden Betrieben ist wenig sinnvoll, da der Ermittlungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Informationsgewinn steht. Aufgrund dessen wurde auf die Eliminierung solcher Verbundbeziehungen auf Empfehlung des Modellprojektes verzichtet.

Rechtsgrundlagen:
§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303, 305 HGB

VIII. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel ergänzen.

Die zahlungswirksame Veränderung des „Finanzmittelfonds" ist das Gesamtergebnis aus den Cashflow-Ergebnissen

a) aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit Mio. € 4,9
b) aus der Investitionstätigkeit mit Mio. € -4,8
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit Mio. € -0,4.

Die Veränderung dieses „Finanzmittelfonds" in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die der Stadt Rheinbach und den verselbständigten Aufgabenbereichen zugeflossen bzw. von ihnen abgeflossen sind. Der „Finanzmittelfonds" entspricht dabei den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln.

Die Kapitalflussrechnung ist als Anlage diesem Gesamtabschluss beigefügt.

IX. Haftungsverhältnisse

Der „Konzern" Stadt Rheinbach weist zum 31.12.2010 Haftungsverhältnisse in Höhe von EUR 29.421.610,43 aus, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Begünstigter Bund/Land	Begünstigter Kreditinstitute	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Bürgschaften an WFEG	3.911.382,89	12.923.803,97	16.835.186,86
Bürgschaften an Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	3.246.703,00	776.801,76	4.023.504,76
Monte mare Rheinbach Freizeitbad GmbH & Co.KG	0,00	3.450.000,00	3.450.000,00
Landesentwicklungsgesellschaft (LEG)	0,00	5.112.918,81	5.112.918,81
gesamte Haftungsverhältnisse	7.158.085,89	22.263.524,54	29.421.610,43

Aufgestellt
Rheinbach, den 27.04.2021

Walter Kohlosser
Kämmerer

Bestätigt
Rheinbach, den 27.04.2021

Ludger Banken
Bürgermeister

Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Rheinbach zum 31. Dezember 2010

		2010 EUR
1	Gesamtergebnis	-4.396.381,99
2	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	8.796.537,95
3	sonstiger nicht zahlungswirksamer Ertrag/Aufwand	-15.768,69
4	nicht zahlungswirksamer Aufwand assoziierte Unternehmen	6.676,92
5	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-620.974,42
6	Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des	
7	Anlagevermögens (Saldo)	-407.672,00
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonderposten	-1.865.278,84
9	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	1.602.065,11
	Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen	
10	und Leistungen sowie anderer Passiva	1.898.199,74
11	Zunahme(-)/Abnahme(+) von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-175.643,85
12	Zunahme(+)/Abnahme(-) von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	99.713,23
13	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)**	4.921.473,16
14	Auszahlungen für Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenständen und Sachanlagen	-4.879.195,74
15	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	112.320,88
16	Einzahlung aus Ausleihungen	15.768,72
17	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-292,43
18	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)**	-4.751.398,57
19	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-6.732.177,14
20	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.456.711,28
21	Zahlungsunwirksame Korrektur Allgemeine Rücklage nach § 57 GemHVO	328.202,55
22	Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	4.565.802,52
23	Einzahlungen aus der Rückführung gewährter Ausleihungen	15.768,72
25	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)**	-365.692,07
26	**Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)**	-195.617,48
27	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	490.270,21
28	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	294.652,73

Gesamtverbindlichkeitenspiegel der Stadt Rheinbach zum 31.12.2010

	Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	Mehr als 5 Jahre €	Gesamtbetrag des Vorjahres €
		1	2	3	4	5
1.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	74.001.929,41 €	1.250.649,47 €	45.583.944,40 €	27.167.335,54 €	76.168.304,03 €
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	43.937.893,34 €	43.937.893,34 €	0,00 €	0,00 €	42.481.182,06 €
3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	102.883,12 €	0,00 €	33.859,12 €	69.024,00 €	120.011,40 €
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.232.676,45 €	2.232.676,45 €	0,00 €	0,00 €	1.290.365,58 €
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.310.167,93 €	1.271.821,04	0,00 €	38.346,89 €	1.396.437,38 €
6.	erhaltene Anzahlungen	10.287.715,07 €	10.287.715,07 €	0,00 €	0,00 €	9.228.428,47 €
	Summe aller Verbindlichkeiten	131.873.265,32 €	58.980.755,37 €	45.617.803,52 €	27.274.706,43 €	130.684.728,92 €
	Nachrichtlich: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Bürgschaften	29.421.610,43 €				31.798.095,08 €

Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2010

- Lagebericht -

1. Allgemeine Erläuterung

Um ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Stadt Rheinbach vermitteln zu können, wurden die Komponenten und Faktoren untersucht, die im Wesentlichen die Lage der Stadt bestimmen.

2. Vermögens- und Schuldenlage des „Konzerns“ Stadt

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 belief sich auf 357.276.783,52 € und sank gegenüber dem 1.1.2010 um 5.266.183,04 €.

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen zeigte folgendes Bild:

Bilanzposition	Bilanz 31.12.2010 EUR	Bilanz 01.01.2010 EUR
AKTIVA		
Immaterielle Vermögensgegenstände	224.504,17	239.235,26
Sachanlagen	337.008.930,10	340.616.190,10
Finanzanlagen	8.345.195,51	8.367.348,72
Vorräte	5.510.302,79	5.880.601,43
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.409.805,13	6.641.571,60
Liquide Mittel	294.652,73	490.270,21
Aktive Rechnungsabgrenzung	483.393,09	307.749,24
Summe	357.276.783,52	362.542.966,56
PASSIVA		
Eigenkapital	82.596.576,44	86.664.755,85
Sonderposten	123.341.385,07	125.206.663,91
Rückstellungen	14.405.406,05	15.026.380,47
Verbindlichkeiten	131.873.265,32	130.684.728,92
Passive Rechnungsabgrenzung	5.060.150,64	4.960.437,41
Summe	357.276.783,52	362.542.966,56

Auf der **Aktivseite** der Bilanz ist vor allem das Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns Stadt dargestellt.

Besondere Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt Rheinbach hat aufgrund des Bilanzausweises das **Sachanlagevermögen**, das sich insbesondere aus den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie dem Infrastrukturvermögen zusammensetzt.

Das Sachanlagevermögen sank von 340.616.190,10 € auf 337.008.930,10 €, d. h. im Jahr 2010 um 3.607.260,00 € oder um 1,1 %.

Die Veränderung des Sachanlagevermögens resultierte aus Investitionen der Stadt im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 4.654.155.15 € (insbesondere im Straßennetz oder auch im KITA-Bereich) und Investitionen der voll konsolidierten Gesellschaften in Höhe von 607.483,02 € (insbesondere im Bereich des Wasserleitungsnetzes und den Wasserhausanschlüssen), denen insbesondere Abschreibungen in Höhe von -8.796.537,95 € gegenüberstanden.

Die Investitionen stehen in engem Kontext zu den passiven **Sonderposten.** Diese sanken um 1.865.278,84 € auf 123.341.385,07 €.

Entsprechend den Nutzungsdauern der mit Zuwendungen und Beiträgen finanzierten Wirtschaftsgüter ergaben sich ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten. Diese Auflösungsbeträge relativierten somit den Abschreibungsaufwand auf der Investitionsseite.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen ergaben sich nicht.

Das **Umlaufvermögen** wird durch die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bestimmt.

Der Bestand der zur Veräußerung bestimmten Grundstücke, als wesentlicher Bereich der Vorräte, reduzierte sich um 148.847,39 € auf 5.242.305,20 €. Dies resultierte aus Grundstücksverkäufen der WFEG.

Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verringerte sich im Laufe des Jahres 2010 um 1.231.766,47 € auf 5.409.805,13 €. Ursächlich sind insbesondere niedrigere Gebühren- und Steuerforderungen der Stadt in 2010.

Der Bestand an **liquiden Mitteln** verringerte sich im Jahr 2010 um 195.617,48 € auf 294.652,73 €.

Erfasst werden hier die Kontenbestände bei Kreditinstituten sowie Kassen.

Die **Passivseite** der Bilanz weist die Finanzierung des städtischen Gesamtvermögens aus.

Das bilanzielle **Eigenkapital** betrug zum 31.12.2010 insgesamt 82.596.576,44 €. Es setzte sich zusammen

- aus der allgemeinen Rücklage einschließlich Gesamtergebnisvortrag,
- der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.088.946,76 € (entspricht der Ausgleichsrücklage der Stadt),
- dem Gesamtjahresfehlbetrag (-4.396.381,99 €) sowie
- letztendlich dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (-170.826,76 €).

Die Sonderposten aus **Zuwendungen** sanken um 458.220,68 €. Die Zuwendungen erhöhen sich im Wesentlichen um die Investitionspauschale, die Feuerwehrpauschale

und die Schulpauschale. Den Zugängen stehen die planmäßigen Auflösungen gegenüber. In 2010 überstiegen die Auflösungen die erfassten Zugänge.

Die Sonderposten aus **Beiträgen** sanken um 867.123,67 €. Trotz Zugänge von Erschließungsbeiträgen einzelner Maßnahmen wie zum Beispiel die Maßnahmen „Am Getreidespeicher“, „Koenenweg“ und „An den Märkten“ und Zugänge bei den Empfangenen Ertragszuschüssen im Wasserwerk der Stadt sinkt der Saldo zum 31.12.2010 aufgrund höherer Auflösungen. Diese werden korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Der Sonderposten für Gebührenausgleich sank um 243.657,06 € und betrifft insbesondere die Abwassergebühren der Stadt.

Die sonstigen Sonderposten sanken im Bereich der Stadt aufgrund der erfolgten Auflösung leicht um 276.175,43 € auf nunmehr 12.549.133,42 €. Ausgewiesen sind hier im Wesentlichen die erhaltenen und zweckentsprechend verwendeten Stellplatzablösungen, die Sonderposten für unentgeltlich erhaltene Vermögensgegenstände (herabgestufte Straßenabschnitte, Bauwerk Swistbach, Grundstück und Gebäudebestand Förderschule). Für Erschließungsanlagen im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Hochschulviertel“ sind hier ebenfalls nicht unerhebliche Positionen verbucht.

Die **Rückstellungen** reduzierten sich um 620.974,42 € oder 4,1 % auf 14.405.406,05 €. Dies ist insbesondere durch den Abbau der städtischen Instandhaltungsrückstellungen um 802.857,86 € begründet. Daneben stiegen die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen an.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich vor allem

- um Investitionskredite und Kredite zur Liquiditätssicherung (117.939.822,75 €)
- um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2.232.676,45 €)
- Erhaltene Anzahlungen (10.287.715,07 €)
- um sonstige Verbindlichkeiten (1.310.167,93 €).

Zu den Investitionskrediten ist zu sagen, dass die Tilgungen planmäßig erfolgten.

Die Stadt Rheinbach weist unter den Erhaltenen Anzahlungen die Zuwendungen Dritter aus, die die Stadt Rheinbach erhalten hat (z. B. Schul- und Sportpauschale, Investitionspauschale, Feuerschutzpauschale), aber noch nicht den zu finanzierenden Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt bzw. in Betrieb genommen hat.

Auch die Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt und abgerechnet worden sind, werden hier veranschlagt. Sobald der bezuschusste Vermögensgegenstand abgeschrieben wird, erfolgt der Ausweis unter den Sonderposten und die ertragswirksame Auflösung des Postens.

3. Bilanzkennzahlen

Die **Eigenkapitalquote 1** (23,12 %) misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Die **Eigenkapitalquote 2** (54,0 %) setzt das Eigenkapital, ergänzt um die langfristigen Sonderposten als „wirtschaftliches Eigenkapital", ins Verhältnis zum Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Der **Anlagendeckungsgrad 2** (66,3 %) bezeichnet, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig durch das Eigenkapital und auch das langfristige Fremdkapital finanziert sind.

Die **Anlagenintensität** (94,33 %) zeigt auf, wie viel Prozent der Bilanzsumme auf das Anlagevermögen entfallen.

Die **Infrastrukturquote** (46,54 %) verdeutlicht, in welchem Umfang kommunales Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist.

Die **kurzfristige Verbindlichkeitenquote** (16,51 %) stellt dar, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

4. Ertragslage des „Konzerns" Stadt

Die **Gesamtergebnisrechnung** weist einen Gesamtbilanzfehlbetrag in Höhe von -4.396.381,99 € aus.

Der **Einzelabschluss der Stadt** schließt 2010 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.430.050,06 € und unterschreitet den geplanten Fehlbetrag 2010 um 4.829.878,94 €. Für die positive Jahresentwicklung gibt es mehrere Ursachen.

Dass in einem Jahr ein negatives Jahresergebnis erzielt wird, ist negativ zu werten. Positiv ist festzustellen, dass gegenüber der Planung ein erheblich geringeres Defizit realisiert wurde. Berücksichtigt man zusätzlich, dass in den Folgejahren positive Ereignisse eingetreten sind, so wird die Einschätzung unterstützt, dass zwischenzeitlich eine Kehrtwende in der Entwicklung der Haushaltswirtschaft vollzogen wurde.

Zum einen ist anzuführen, dass auch das geplante Defizit des Jahres 2011 im Jahresergebnis erheblich unterschritten wurden. Während die Planungen 2009, 2010 und 2011 noch ein düsteres Bild von ständig steigenden jährlichen Defiziten zeichneten, realisierten sich wesentlich positivere Ergebnisse.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass mit dem Haushaltsplan 2013 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen wurde, indem – mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- oder Aufwandsseite – der Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung ab dem Jahr 2021 geplant ist. Diese Eigenschaft hat auch der am 07.04.2013 beschlossene HPL 2014.

Die größten Planabweichungen 2010 sind in der unteren Tabelle dargestellt und aus dem Lagebericht des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Rheinbach entnommen:

Block	Zeile Ergebnisrechnung		Vorgang	Planabwei-chung	Wirkung
1	1, 15	verschiedene	Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlagen	+3,7 Mio. €	positiv
	1	Steuern + ähnliche Abgaben	Anteil an der Einkommensteuer + Schlüsselzuweisungen	+0,5 Mio. €	positiv
	20	Zinsen + sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwand Investitions-/ Liquiditätskredite	-0,9 Mio. €	positiv
2	7	Sonstige ordentliche Erträge	Auflösung Rückstellungen, Über-Buchwert-Verkäufe, Säumnis- und Betreibungsgebühren u.ä.	+1,0 Mio. €	positiv
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Niederschlagungen	-0,8 Mio. €	negativ
3	2, 4, 7	verschiedene	Höherbewertung Vermögen, hier höherer SoPo-Ertrag	+1,1 Mio. €	positiv
	14	Bilanzielle Abschreibung	Höherbewertung Vermögen, hier höherer AfA-Aufwand	+1,5 Mio. €	negativ
4	2	Zuwendungen + allg. Umlagen	„Konjunkturpaket“, hier Zuwendung	-0,8 Mio. €	negativ
	13	Aufwand für Sach-/Dienstleistungen	„Konjunkturpaket“ hier Aufwand Maßnahmen	-0,2 Mio. €	positiv

Die Daten sind in Blöcken zusammengefasst, um strukturierte Erklärungen abgeben zu können:

Im **Block 1** sind Planabweichungen erfasst, die auch für zukünftige Entwicklungen von Bedeutung sein können und deshalb unbedingt bei der Ermittlung von Chancen und Risiken berücksichtigt sein müssen. Es ist für den städtischen Haushalt von wesentlicher Bedeutung, ob

- es sich bei den positiven Entwicklungen der „Gewerbesteuer“, des „Anteils an der Einkommensteuer“ und den „Schlüsselzuweisungen“ um einen einmaligen Effekt oder einen mehrjährigen Trend handelt, oder
- die günstige Zinslage auf den Geld-/und Kapitalmärkten auch für die Zukunft Bestand hat.

Die Verbesserungen im **Block 2**, die hauptsächlich aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen, Über-Buchwerten-Verkäufen von Anlagevermögen und Niederschlagungs- und Beitreibungsgebühren u.Ä. resultiert, hat keine wesentliche Bedeutung für die Beurteilung von zukünftigen Entwicklungen, da Rückstellungen möglichst nah am echten „Verbrauch“ geplant werden, und deshalb grundsätzlich keine Erträge aus der Auflösung für die Zukunft zu erwarten sind. Auch Über-Buchwert-Verkäufe sind nicht als konstante Ertragsquelle zu charakterisieren. Bei den Erträgen aus Niederschlagung-/Betreibungsgebühren u.Ä. sind im Gegensatz dazu durchaus jährliche Bewegungen zu erwarten, allerdings sind hier zukünftige Entwicklungen kaum abzuschätzen.

Der **Block 3** muss in Gesamtheit betrachtet werden, da er aus der gleichen Ursache entstanden ist. Im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (kurz: GPA) wurden Höherbewertungen im Vermögensbereich durchgeführt (vor allem bei den Straßen und Wegen). Durch die gestiegenen Vermögenswerte erhöht sich auch der Abschreibungsaufwand.

Gleichzeitig wurde an den Stellen, wo keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung standen, auch der Sonderpostenbestand direkt aus den Vermögenswerten abgeleitet. Die Sonderposten stellen als Zuwendung, Beiträge oder Zuschüsse von Dritten für Investitionsmaßnahmen geleistete Finanzierungseinnahmen dar, die nicht im Jahr der Vereinnahmung mit dem Gesamtvolumen als Ertrag verbucht werden, sondern – entsprechend den Abschreibungen – über die Gesamtlebenszeit des finanzierten Investitionsgut mit gleichhohen jährlichen Teilbeträgen als „Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten“ in die Ergebnisrechnungen eingehen.

Die Gesamtbelastung aus „Mehr-AfA-Aufwand“ und „Mehr SoPo-Ertrag“ beträgt rund 0,5 Mio. € und wirkt auch in zukünftigen Jahren als zusätzliches Aufwandsvolumen (allerdings verringert sich dieser Betrag für die Zukunft, und zwar immer dann, wenn Vermögensgegenstände das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben).

Der **Block 4**, die ergebniswirksamen Buchungen der Zuwendungserträge und Bauaufwand der Konjunkturpaketmaßnahmen sind Einmalvorgänge, die im Zeitraum 2009 bis 2011 Eingang in Planzahlen oder Jahresergebnissen gefunden haben. Die großen Planabweichungen resultieren aus zeitlichen Verschiebungen in der Umsetzung.

Die positiven zukünftigen Auswirkungen – die sich u.a. im erhöhten Erhaltungsniveau des städtischen Vermögens widerspiegeln – können nicht quantitativ bewertet werden und bleiben deswegen in der weiteren Analyse unberücksichtigt.

Der **Einzelabschluss des Wasserwerks** schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 95.212,75 €.

Der Wasserbezug betrug in 2010 1.508.235 cbm (Vorjahr: 1.517.452 cbm) und ist somit um rd. 9.200 cbm niedriger als im Vorjahr. Die Endabrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für 2010 bezüglich des WTV ist am 27.6.2011 erfolgt. Es errechnet sich darin ein Wasserpreis von 0,635049 €/cbm. Bei den Vorauszahlungen lag ein Wasserpreis in Höhe von rd. 0,6795 €/cbm zugrunde. Aus der Abrechnung ergab sich eine

Erstattung in Höhe von 104.883,83 € brutto die im Jahresabschluss 2010 des Wasserwerkes berücksichtigt wurde.

An Verkaufserlösen aus dem Verkauf von Wasser konnten in diesem Jahr insgesamt 1.894.250,87 € (Vorjahr: 1.848.371,84 €) verbucht werden. Die sind rd. TEUR 46 Mehrerlöse im Vergleich zum Vorjahr.

Die Erlöse aus Grundgebühren in Höhe von 423.236,08 € (Vorjahr: 420.064,47 €) sind ebenfalls angestiegen.

Die aktivierten Eigenleistungen sind um TEUR 5 höher als im Vorjahr.

Der reale Wasserverlust im Rohrnetz ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Er liegt im Geschäftsjahr 2010 bei 5,9 % (Vorjahr: 7,7 %).

Der **Einzelabschluss der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WFEG)** schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 947.212,03 €.

Die Höhe des Verlustes liegt um TEUR 76 über dem Ergebnis, welches in 2010 dem Aufsichtsrat durch Vorlage aktualisierter Wirtschaftspläne mitgeteilt worden ist. Die Steigerung des Verlustes gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 resultiert neben periodenfremden steuerlichen Belastungen insbesondere aus unerwarteten Kosten, die mit dem Ausscheiden des ehemaligen Geschäftsführers anfielen.

Es ist für das Geschäftsjahr 2010 ein Jahresfehlbetrag von 947.212,03 € zu verzeichnen, wobei alleine durch die enormen Zinszahlungen aus Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten für infrastruktur-politische Kernaufgaben für die Stadt Rheinbach in Höhe von rd. TEUR 438 das Jahresergebnis stark belastet wird.

Im Geschäftsjahr 2010 konnte die hohe Vermietungsquote gehalten werden. Der Vermietungsgrad lag bei über 90 %. So dass eine wirtschaftliche Auslastung des GTZ gegeben war, gleichzeitig aber auch aufgrund der natürlichen und gewollten Fluktuation immer die Möglichkeit bestand, neue Mieter aufzunehmen.

Der hohe Vermietungsgrad schlägt sich auch in den Mieteinnahmen nieder. So konnten die Mieteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 43 auf TEUR 479,6 gesteigert werden.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierungen wurden Erträge und Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 270.554,78 € eliminiert. Zudem wurde die Verlustübernahme durch die Stadt, die bei der WFEG in der Kapitalrücklage dargestellt wird, wieder im Rahmen des Gesamtabschlusses eliminiert.

5. Kennzahlen der Gesamtergebnisrechnung

Der **Aufwandsdeckungsgrad** (97,79 %) bemisst das Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen.

Die **Abschreibungsintensität** (15,75 %) verdeutlicht den Anteil der bilanziellen Abschreibungsaufwendungen am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Zinslastquote** (6,55 %) bemisst den Anteil des Zinsaufwandes am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Personalintensität** (20,50 %) verdeutlicht den Anteil des Personalaufwandes am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Sach- und Dienstleistungsquote** (25,30 %) zeigt den Anteil der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen am ordentlichen Gesamtaufwand auf.

Die **Transferaufwandsquote** (31,79 %) stellt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen dar.

6. Chancen und Risiken aus Sicht der Stadt ohne Berücksichtigung der einbezogenen Gesellschaften

Die Chancen und Risiken im Bereich der Stadt Rheinbach stellen sich aus Sicht des Jahres 2010 wie folgt dar:

Verschiebungen von Finanzierungslasten innerhalb des öffentlichen Sektors

Bund, Land, Kreis und Kommunen stehen in einem engen Finanzierungsgeflecht, das anhand der folgenden großen Ertrags- und Aufwandspositionen erklärt wird.

Die Kommune erzielt Erträge aus
- „Beteiligung an den Bundessteuern (EKSt+USt)“ und den
- „Schlüsselzuweisungen“.

Im Gegenzug dazu finanziert die Kommune
- Bundes- und Landesaufgaben über die beiden Gewerbesteuerumlagen,
- die Krankenhausfinanzierung des Landes und
- den Kreishaushalt (über die Kreisumlage).

Die dabei bewegten Finanzmittelvolumina sind erheblich. So machen die oben aufgeführten kommunalen Erträge etwa 31% der Gesamterträge des städtischen Haushalts in den Jahren 2009-2011 aus, der kommunale Finanzierungaufwand aus den obigen Vorgängen lag für diesen Zeitraum etwas bei 20% des Gesamthaushalts.

Die Höhe der jeweiligen Erträge und Aufwendungen sind weitgehend fremdbestimmt, lassen sich folglich kommunal nicht gezielt steuern. Dies gilt auch für die Erträge aus den Beteiligungen an den Bundessteuern, auch wenn hier durch Zuzug von Neubürgern eine geringe kommunale Einflussnahme möglich ist.

Wegen des hohen Grades der Fremdbestimmtheit ist ein flexibles Reagieren auf geänderte wirtschaftliche Entwicklungen in diesem Bereich für die Stadt praktisch unmöglich.

Nachfolgend wird geprüft, ob sich signifikante Verschiebungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen im öffentlichen Finanzierungsgeflecht ergeben haben, die zu einer Umverteilung von Lasten geführt haben.

Dafür werden die Positionen
+ „Beteiligung an den Bundessteuern (EKSt+USt))“
+ „Gewerbesteuerumlagen“,
+ „Krankenhausinvestitionsumlage“
miteinander saldiert und das Ergebnis als
= „Saldoerträge Steuerverbund/erw. Finanzausgleich“
bezeichnet.

Hiervon separiert werden die
- „Schlüsselzuweisungen“,
da sie – vor allem wegen der Abhängigkeit von den Gewerbesteuererträgen – sehr stark schwanken.

Die Summe dieser beiden Erträge wird dem Aufwand aus der
- „Kreisumlage“
gegenübergestellt.

Die nachfolgende Grafik visualisiert diese Untersuchung:

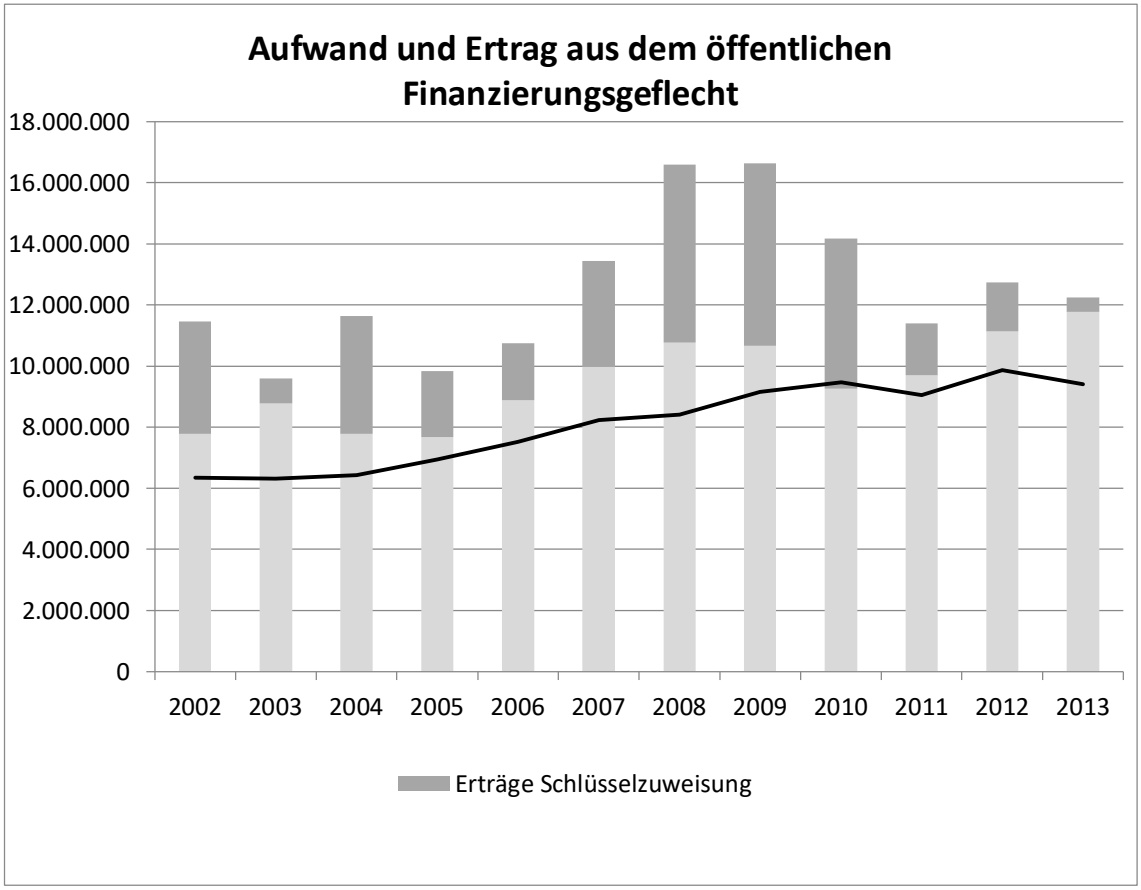

Die Säulen der Grafik stellen die städtischen Erträge dar. Die schwarze Kurve zeigt den Aufwand der Kreisumlage. Der Anteil der Säulen, der jährlich über der schwarzen Kurve liegt, ist als Zahlungsüberschuss zu interpretieren, der zur Finanzierung der anderen städtischen Aufgaben zur Verfügung steht.

Aus der Grafik wird offensichtlich, dass ab dem Jahr 2011 erheblich geringere Überschüsse erzielt wurden als in der Vergangenheit. Um über Zahlen diese Aussage zu unterstützen, wird der Zeitraum 2002-2010 als „hoher Überschusszeitraum“ und die Jahre 2011-2013 als „niedriger Überschusszeitraum“ zusammengefasst.

Während im Zeitraum 2002-2010 das jährliche Überschussvolumen rund 5,0 Mio. € betrug, reduzierte sich der Betrag für den Zeitraum 2011-2013 auf 2,7 Mio. €.

Diese Beobachtung ist ein Indiz für die Folgerung, dass Finanzierungslasten zu Lasten der Kommune verschoben wurden.

Eine zusätzliche Einschätzung, die die Folgerung der Lastenverschiebung unterstützt, ergibt sich aus der Beobachtung des Vergleichs der fremdbestimmten Steuerbeteiligung „Erträge aus der Einkommensteuer“ mit der in der kommunalen Verantwortung und Steuerung stehenden Ertragsart „Gewerbesteuer“.

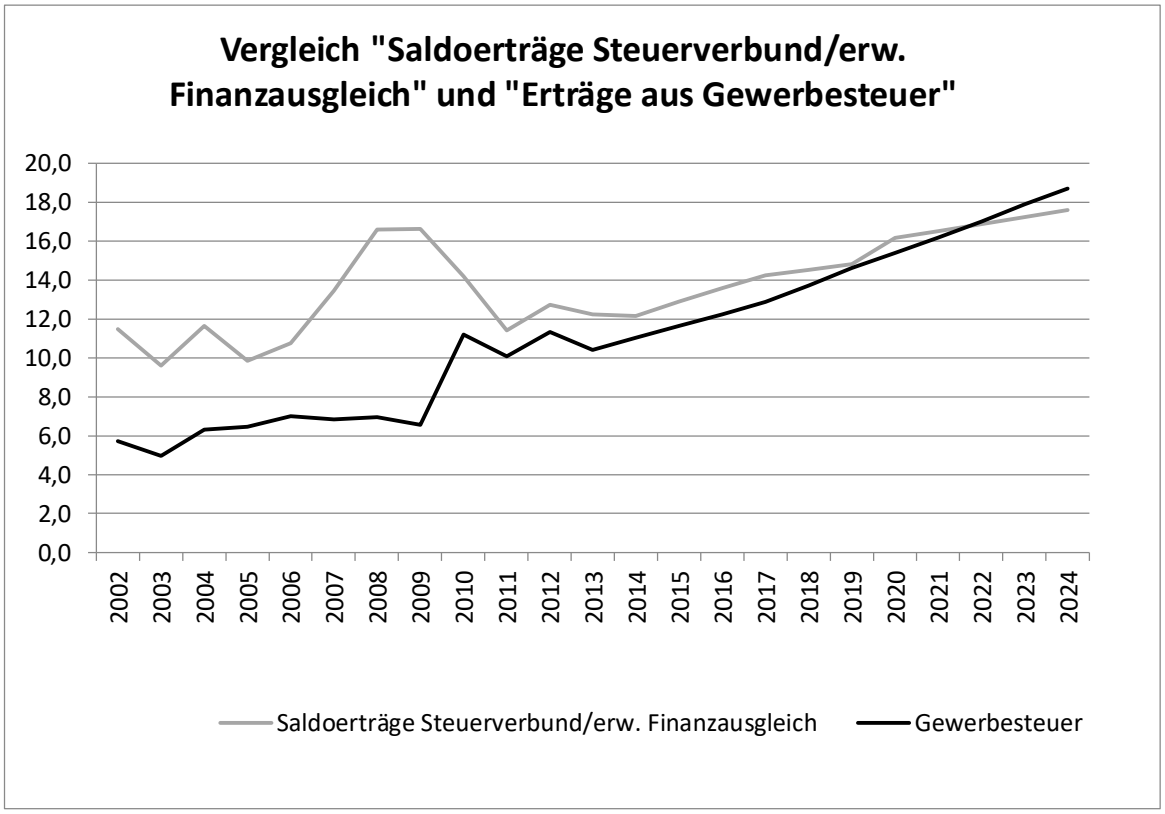

Bis 2011 handelt es sich bei obigen Daten um JR-Abschlusswerte, im Zeitraum 2012-2013 wurden vorläufige Rechnungsergebnisse verwendet, ab 2014 sind Planzahlen dargestellt.

In der Vergangenheit lagen die „Saldoerträge Steuerverbund/erw. Finanzausgleich“ weit über den „Erträgen aus der Gewerbesteuer“, ab 2010 ergibt sich eine starke Annäherung.

Vor einer Wertung muss darauf hingewiesen werden, dass der extreme Effekt in 2010 NICHT auf Lastenumverteilung beruht, sondern auf einem echten Zuwachs der Gewerbesteuererträge durch „Messbetragsveränderungen“ (und nicht durch „Hebesatzerhöhungen“). Diese Mehrerträge führen zeitverzögert zu einem Absenken der „Schlüsselzuweisungen“ in etwas geringerer Höhe.

Aus der Entwicklung bis 2024 ist erkennbar, dass die kommunal bestimmten „Gewerbesteuererträge“ gegenüber den fremdbestimmten „Saldoerträgen Steuerverbund/erw. Finanzausgleich“ als Finanzierungsinstrument an Bedeutung gewinnen.

Klammert man den Teil der Zugewinne der Gewerbesteuer aus, der als „echtes Wachstum“ durch die gestiegene Wirtschaftskraft der in Rheinbach angesiedelten Unternehmen erzielt wird, so verbleibt der Anteil des sensibel einzusetzenden Instruments “Steuererhöhungen“.

Zieht man in Betracht, dass in den letzten Jahren kaum Erhöhungen bei den Bundessteuern erfolgt sind, auf kommunaler Ebene allerdings wegen erheblicher Finanzierungsprobleme vor allem bei den Grund- und Gewerbesteuern deutliche Hebesatzanpassungen erfolgt sind (und weiterhin erfolgen werden), so wird auch hierüber die Vermutung unterstützt, dass zusätzliche Finanzierungspflichten auf die kommunale Ebene verschoben werden.

Änderungen im Finanzausgleich, die zu einer für die Stadt Rheinbach schädlichen Umverteilung von Schlüsselzuweisungsbeträgen vom kreisangehörigen in den kreisfreien Raum geführt haben, sind mittlerweile in bedeutenden Teilen rückgängig gemacht worden. Dies wird am Beispiel des „Soziallastenansatzes“ erklärt.

Der Soziallastenansatz gewichtet die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaften (lt. § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch). Je höher der Soziallastenansatz ist, umso mehr Schlüsselzuweisungen erhält eine Kommune.

Naturgemäß ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in den kreisfreien Städten als große Ballungszentren am höchsten. Erhöht sich der Soziallastenansatz, so erhalten die großen kreisfreien Städte mehr Schlüsselzuweisungen. Da das Gesamtvolumen, das zur Verteilung als Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, fixiert ist, geht das „Mehr“ der großen Städte zu Lasten der kleineren, kreisangehörigen Kommunen. Nachfolgend wird die Entwicklung des „Soziallastenansatzes“ ab 2009 dargestellt (bei dem Wert für 2015 handelt es sich um einen geplanten Wert):

Das Umverteilungsvolumen des Jahres 2011, das dem kreisangehörigen Raum entzogen wurde, wurde lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebund vom 23.12.2010 mit 130 Mio. € abgeschätzt (= 5,5 % des Gesamtvolumens der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Kommunen).

Zwar sind aus aktueller Sicht (Stand Juni 2014) für die Stadt keine ähnlichen, sich negativ auswirkenden Änderungen bei der zukünftigen Berechnung der Schlüsselzuweisung bekannt, auszuschließen sind solche Entwicklungen wie 2011 selbstverständlich nicht.

Risiken aus „zusätzlichen Finanzierungspflichten“,„Übertragung neuer Aufgaben“ oder „sonstigen Rechtsnormänderungen“

Durch die Übertragung
- von zusätzlichen Finanzierungspflichten,
- von zusätzlichen Aufgaben ohne vollen Kostenausgleich

oder
- durch sonstige Rechtsnormänderungen

entstehen zusätzliche Belastungen des Haushalts, die kompensiert werden müssen.

Beispiele der Vergangenheit für zusätzliche Finanzierungspflichten stellen die
- Gewerbesteuerumlage Fond deutsche Einheit (ab 1991 erhoben) und die
- Krankenhausinvestitionsumlage (ab 2002 erhoben)

dar, die zusammen genommen im Zeitraum 2009-2011 einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand i.H.v. rund 1 Mio. € erzeugt haben.

Als Beispiel für eine aktuelle Übertragung neuer Pflichtaufgaben ist Kinderbetreuung zu erwähnen (hier insbesondere der Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung für Unter-Dreijährige), deren zusätzliche Belastung nicht gesichert quantifiziert werden kann. Es ist aber zu vermuten, dass die Erhöhung der Belastung aus der „Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen“, die für die Jahre 2009/2010 bei rund 1,87 Mio. € jährlich lag und für den Zeitraum 2011-2013 auf ca. 2,01 Mio. € anstieg, zu einem wesentlichen Teil auf die Erweiterung der Kinderbetreuungspflichten der Kommunen zurückzuführen ist.

Zusätzliche Belastungen bei dem Leistungsangebot „Kinderbetreuung“ sind im Haushaltsplan 2014 durch die Bereitstellung einer weiteren eingruppigen Tageseinrichtung für den Zeitraum 2014-2016 berücksichtigt (rund 80 T€ jährlich).

Es ist zu befürchten, dass sich eine weitere Belastung des städtischen Haushaltes durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ergeben wird. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, sowohl zu baulichen als auch sachlichen Veränderungen bei den bestehenden Regelschulen führen, damit eine inklusive Beschulung möglich ist. Der Gesetzgeber verneint bisher eine Konnexitätsrelevanz („wer bestellt, der bezahlt auch“), so dass die Stadt als Schulträger die entsprechenden Ausgaben tragen müsste.

Belastungen durch Änderungen von sonstigen Rechtsnormen lassen sich nur sehr schwer abschätzen, da die Mehrkosten in der Regel nicht klar identifiziert werden können. Vor allem im baulichen Bereich sind durch „Hebung gesetzlicher Mindeststandards“ erhebliche Mehrkosten zu vermuten. Ein aktuelles, wenn auch eher unbedeutendes Beispiel stellen zusätzlichen Kosten aus der Umsetzung der neuen Trinkwasserverordnung dar, nach der wegen der jährlichen Pflicht zur Legionellen-Untersuchung einmalig Probeentnahmestellen installiert werden müssen, für die Mehrausgaben von ca. 25.000 € erwartet werden.

Aber auch durch die fundamentale Änderung des Haushaltsrechts mit der Pflicht zur Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ sind Mehrbelastungen im städtischen Haushalt entstanden, für die nachfolgend zwei Beispiele gegeben werden:

Die Umstellung des Buchführungssystems, die zu erheblich gestiegenen Software-Anforderungen geführt hat, wird eine wichtige Ursache dafür gewesen sein, dass die Umlage an den civitec-Zweckverband von 2007 nach 2010 um rund 98.000 € gestiegen ist. Auch die erheblichen Mehrkosten im Bereich der Prüfung der Jahres- bzw. Gesamtabschlüsse sind hier anzuführen (beispielsweise rund 87.500 € für Testat des Jahresabschlusses 2011 und des Gesamtabschlusses 2010).

Als Fazit ist festzustellen, dass auch für die zukünftigen Jahre zusätzliche Belastungen durch geänderte Vorgaben der übergeordneten öffentlichen Instanzen zu erwarten sind. Konkret gilt das für die „Inklusion“, aber auch für viele – als Einzelfall eher unbedeutende – Änderungen bei Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommunen, die sich aber zu einem bedeutenden Gesamtmehraufwand aufaddieren.

Bei der Finanzierungspflicht der „Gewerbesteuerumlage Fond Deutsche Einheit“ (vorl. RE 2013: 795.330 €), die gesetzlich nur bis 2019 geregelt ist (und hierfür deswegen in der aktuellen Haushaltsplanung 2014 ab dem Jahr 2020 keine Haushaltsmittel mehr angesetzt sind), besteht die Gefahr, dass dieser Umlageaufwand in 2020 nicht entfällt, sondern in anderen Form weitergeführt wird.

Durch die bisherigen Schlussfolgerungen darf selbstverständlich nicht der Eindruck entstehen, dass die zukünftige Entwicklung der Finanzierungsbedarfe der Stadt nur durch den Einfluss übergeordneter staatlicher Instanzen ausgelöst wird.

Es besteht weiterhin ein erheblicher Teilbereich, in dem die Stadt „für sich selbst gestaltet“ und dadurch Finanzierungsbelastungen auslöst. Dies betrifft z.B. das

Vorhalten freiwilliger Leistungsangebote, das in vielen Fällen Abschreibungs-/Finanzierungs- und Unterhaltungsaufwand bedingt.

Der selbstverantwortliche Bereich ist durch die Stadt so zu gestalten, dass ein attraktives öffentliches Leistungsangebot und Stadtbild realisiert wird, ohne eine unattraktive – weil zu starke – Abgabenbelastung für die Einwohner auszulösen.

Eine ständige Prüfung, inwieweit noch Einsparungsmöglichkeiten bestehen, erfolgt insbesondere durch Einführung des „freiwilligen Kontingents“ (ab 2003) und durch die Konsolidierungen im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Steigende Belastungen für Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“

Einige der Auswirkungen der Entwicklungen – insbesondere der Teilbereich der „Kinderbetreuung“ – sind bereits im vorstehenden Text untersucht worden. Der Gesamtbereich des Produktbereichs 06 verdient aber wegen seiner großen Bedeutung eine separate Betrachtung.

Denn die Entwicklung in diesem Bereich der Sozialausgaben ähnelt den Belastungsentwicklungen der Kreise und Landschaftsverbände bei ihren sozialen Leistungsangeboten (deren soziale Leistungen breiter gestreut sind über alle Altersklassen der Bevölkerung). Kostensteigerungen im Sozialbereich sind ein wesentlicher Faktor für steigende Landschaftsverbands- bzw. Kreisumlagen. Letztere lösen im Haushalt im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zusätzliche Finanzierungsbedarfe aus.

In der folgenden Grafik wird die jährliche Entwicklung der Unterdeckungen lt. „Zeile 26 Ergebnisrechnung“, nämlich das „Jahresergebnis“ des Produktbereichs 06 (kurz: PB 06) „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“, dem Verlauf der Erträge aus der Grundsteuer B gegenübergestellt.

Auch wenn für den Haushalt das „allgemeine Deckungsprinzip“ gilt, wird zur Veranschaulichung die Perspektive gewählt, als wenn die Erträge aus der Grundsteuer B ausschließlich zur Finanzierung der Unterdeckung des PB 06 herangezogen werden würden:

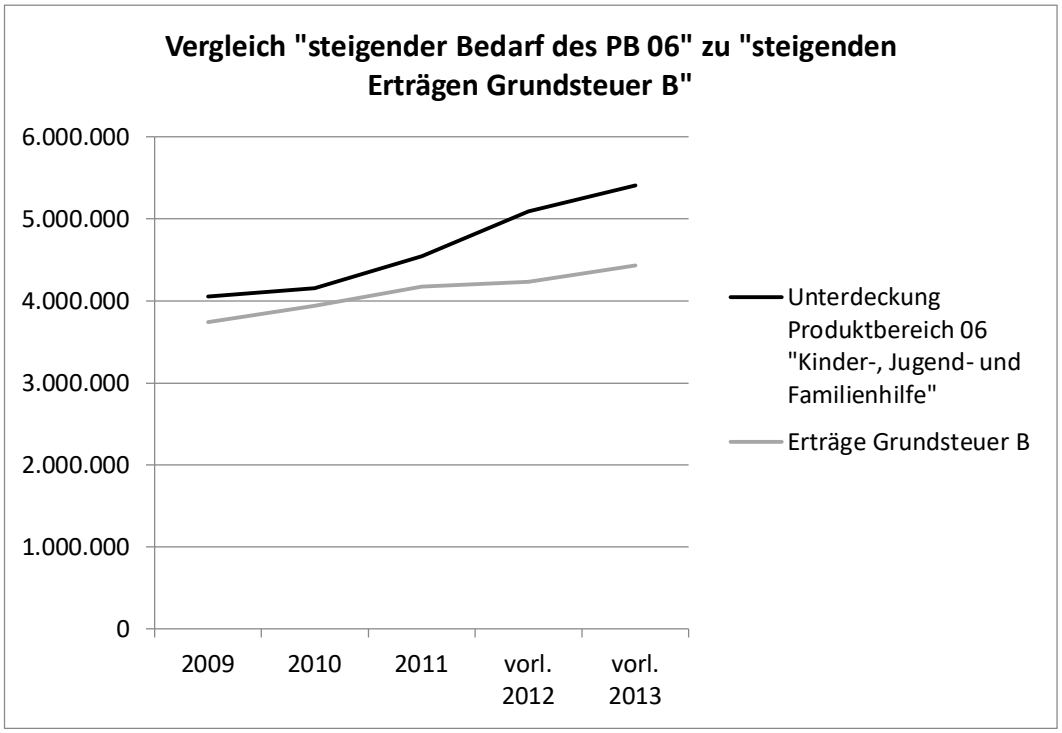

Während die ausgewählten Sozialausgaben mit durchschnittlich 7,5% pro Jahr steigen, erhöhen sich die Erträge aus der Grundsteuer B im Betrachtungszeitraum 2009-2013 „nur“ um durchschnittlich 4,3% pro Jahr. Während in 2009 mit den Erträgen der Grundsteuer B die Deckung des Bedarfs des PB 06 bis auf eine Restlücke von 312.753 € gelang, steigt diese Finanzierungslücke lt. vorläufigem Jahresergebnis bis 2013 auf 975.484 € an. Diese Entwicklung spiegelt sich im „Auseinanderdriften“ der beiden Kurven wider.

Möglichkeiten zu direkten Kostenbeeinflussungen im PB 06 sind kaum gegeben. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass in diesen Bereich auch Finanzbedarfe existieren, die durch Präventionsmaßnahmen verursacht werden. Präventionsmaßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zu direkten Finanzbedarfen führen, langfristig aber in erheblicher Weise sozialen Problemen entgegenwirken und dadurch in letzter Konsequenz auch Belastungsreduktionen bewirken können.

Zinsänderungsrisiko

Die aktuelle Niedrigzinsphase hat für den städtischen Haushalt eine erhebliche positive Wirkung. Sollten hier in der Zukunft unerwartet hohe Zinssteigerungen erfolgen, so wären zusätzliche Kompensationen an anderer Stelle in zukünftigen Haushaltsplänen erforderlich, um diesen nicht geplanten Mehraufwand zu finanzieren.

Dies gilt – wegen der kurzen Vertragslaufzeiten – insbesondere für den Bereich der Liquiditätskredite. Um die Auswirkungen einer unerwarteten Zinserhöhung deutlich zu machen, werden folgende Daten benötigt.

Der Liquiditätskreditstand der Stadt Rheinbach zum 31.12.2011 beträgt, vor allem aufgrund der in der Vergangenheit realisierten Defizite, rund 45,1 Mio. €.

Die aktuelle Haushaltsplanung 2014 geht davon aus, dass sich der Zinssatz für Liquiditätskredite von 1,2% in 2014 relativ gleichmäßig bis 2024 auf 2,6% erhöht. Hauptursache für diese Planung ist die Einschätzung, dass aufgrund der hohen Staatsverschuldungen einiger EU-Länder weiterhin eine recht großzügige Geldmenge seitens der europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt wird, die nur langsam dem Markt wieder entzogen wird.

Diese Einschätzung ist auch aus aktueller Sicht zu bestätigen.

Allerdings sind Zinsentwicklungen nicht wirklich sicher prognostizierbar. Als Beispiel hierfür soll die Entwicklung des Zinssatzes für den „1-Monats-Euribor“ im Zeitraum Herbst 2008 bis Frühling 2009 herangezogen werden. Im Zuge der nicht vorhersehbaren Finanzkrise, die durch die EU-Staaten mit hohen Verschuldungsquoten und schlechten wirtschaftlichen Prognosen ausgelöst wurde, „überschwemmte“ die Europäische Zentralbank den kurzfristigen Kreditmarkt mit billigem Geld. Als Folge sanken die Zinsen auf Extremwerte ab, eine Entwicklung, die nicht zu erwarten war.

Der „1-Monats-Euribor“ als Beispiel sank von 4,84% im Oktober 2008 auf 0,77% im Mai 2009. Diese Entwicklung hatte nicht nur für das hochverschuldete Griechenland positive Auswirkungen, auch die Stadt Rheinbach profitiert erheblich vom günstigen Zinssatz.

Würde eine umgekehrte Entwicklung eintreten, so wären große ungeplante Mehrbelastungen die Folge. Bei dem städtischen Schuldenstand vom 31.12.2011 würde eine nicht in den Ansätzen berücksichtigte Zinssteigerung von 1% einen Mehraufwand von 0,45 Mio. € auslösen.

Zwei Möglichkeiten bestehen, um dieses Risiko zu reduzieren:

Die wichtigste Möglichkeit ist, den Liquiditätskreditbedarf zu reduzieren. Diese Aufgabe ist mit den Haushaltsplanungen ab 2013 realisiert. Ab 2020 führen die jährlich geplanten Zahlungsverbesserungen der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen dazu, dass Liquiditätskredite abgebaut werden.

Allerdings benötigt dieser Vorgang entsprechend Zeit, folglich wird der Höchststand des Liquiditätsbedarfs lt. Planung in 2019 rund 73,1 Mio. € erreichen.

Zusätzlich ist die Möglichkeit zu prüfen, ob das aktuelle Zinsniveau über eine längere Vertragslaufzeit gesichert werden soll. Die Stadt Rheinbach hat einen Finanzierungsmix aus 1-Tages- und 1-Monats-Krediten. Es besteht durchaus die Möglichkeit, Liquiditätskredite mehrjährig abzuschließen (siehe Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“, zuletzt geändert am 06.05.2011).

Allerdings kostet eine längere Zinsbindung auch etwas, unter anderem wegen des höheren Risikozuschlags. Solide Aussagen darüber, ob sich eine solche Verlängerung der Laufzeit der Liquiditätskredite lohnt, können für die Zukunft nicht stichhaltig begründet werden. Eine Rückbetrachtung ergibt jedoch eine deutliche Aussage: Hätte man bereits in 2011 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den gesamten Liquiditätskreditbestand mit dreijähriger Laufzeit zu vereinbaren, wäre in den drei Jahren ein erhöhter Zinsaufwand von 1,8 Mio. € realisiert worden!

Grundlage dieser Berechnung sind die Angebote eines Kreditanbieters. Möglicherweise wäre bei einer konkreten Preisabfrage ein etwas günstigeres Angebot abgegeben worden. Da die Zinssätze innerhalb der verschiedenen Anbieter allerdings nicht sehr stark voneinander abweichen, behält der ermittelte Zahlenwert seine Bedeutung.

Als Fazit ist festzuhalten, dass vor allem „in der weiteren Zukunft“ ein erhebliches Zinsänderungsrisiko besteht. Diese Einschätzung spiegelt sich in den aktuell gebildeten Haushaltsansätzen wider. Sollte die Zinsentwicklung noch ungünstiger verlaufen als in der Planung berücksichtigt, so wären in den zukünftigen Haushaltsplanungen zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Demographische Entwicklung

Obwohl die Auswirkungen des steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung und die prognostizierte Abnahme der nationalen Bevölkerung in naher Zukunft nicht erheblich spürbar auf die Haushaltswirtschaft wirken, sind ihre langfristigen Effekte von großer Bedeutung.

Bei diesem Thema ist insbesondere auf die Schwierigkeit der Reduktion des kommunalen Leistungsangebots hinzuweisen (insbesondere bei Leistungen mit hohem Infrastruktur-Input, siehe auch die Ausführungen der Seiten 8/9 zur Kennziffer „Infrastrukturquote“).

Eine Konkretisierung/Quantifizierung der Belastungen aus der demographischen Entwicklung ist erst in zukünftigen Jahren möglich.

Chancen durch externe Entwicklungen

Dass die Aussagen zu den Chancen etwas kürzer ausfallen, spiegelt die grundsätzliche Einschätzung wider, dass die Risiken die Chancen überwiegen. Zuerst wird untersucht, ob positive Entwicklungen eintreten könnten, die von externer Seite initiiert werden:

Nach den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes (Schnellbriefe 205 und 208/2013 vom 27.11./04.12.2013) enthält der Koalitionsvertrag die Ankündigung bedeutender Verbesserungen für die Kommunen z.B.:

Durch das Bundesteilhabegesetz wird der Bund die Kommunen um 5 Mrd. € jährlich bei der Behindertenhilfe entlasten. Hiervon dürften lt. Berechnung des Städte- und Gemeindebundes rd. 1,15 Mrd. € auf die NRW-Kommunen entfallen. Die Verabschiedung des Gesetzes wird aber noch ein bis zwei Jahre dauern.

Vorab sollen die Kommunen aber um 1 Mrd. € jährlich entlastet werden. Bei der Soforthilfe geht der Verband davon aus, dass diese erste Entlastung bereits in 2014 den Kommunen zugutekommt. Überschlägig sollen etwa 200 Mio. € auf die NRW-Kommunen entfallen.

Die kommunale Finanzentlastung in Höhe von 1 Milliarde Euro/Jahr vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes wird ab 2015 umgesetzt je hälftig in Höhe von

500 Millionen Euro durch eine Anhebung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (diese Entlastung geht unmittelbar an den Kreis als Träger der Sozialhilfe) und durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils (eine Abschätzung der städtischen Entlastung ergibt einen Betrag von 0,1 Mio. €).

Weitere „Chancen“ im fremdbestimmten Bereich des öffentlichen Finanzierungsgeflechts sind nicht bekannt.

Chancen im kommunalen Steuerungsbereich

Viele Chancen zur Haushaltsgesundung sind bereits realisiert oder in den aktuellen Planungen bis 2024 berücksichtigt. Die umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema erfolgt im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzepts“ und wird hier nicht wiederholt.

An dieser Stelle soll aber nicht aus den Augen verloren werden, dass mit den aktuellen Haushaltshaltsicherungskonzepten das Hauptziel der Gesundung der städtischen Finanzlage, nämlich der „Haushaltsausgleich“ in 2021, lt. Planungen erfüllt wird.

Damit ist eine Zielerreichung vorgesehen, die in den Planungen der Jahre 2003 bis 2012 unmöglich schien.

Voraussetzung dafür, dass diese Planung auch Realität wird, ist ein ständiges Reagieren/Nachsteuern beim Eintreten von negativen Entwicklungen.

Konkrete kommunale Einflussnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage bei den Einnahmen außerhalb der „Preispolitik“ (bei Steuern/Gebühren/Beiträgen) sind über das Instrument „Ansiedlung“ erreichbar. Sowohl durch die Ausweisung von neuen Wohn- als auch von Gewerbegebieten lassen sich zusätzliche Erträge (Anteil Einkommensteuer/Umsatzsteuer, Grundsteuer B, Gewerbesteuer etc.) erzielen.

Wichtig ist hierbei, dass einerseits auch die nötigen Flächen vorhanden sind und andererseits, dass der Aufwand aus Realisierung der Neuansiedlungen nicht so hoch ist, dass in einem vernünftig gewählten Betrachtungszeitraum keine ausreichenden „Mehrerträge“ erzielt werden.

Für den Bereich „Einwohneransiedlung“ ist hier besonders auf die erweiterten Infrastrukturkosten (Straßen, Kanäle, Schulen, Kindertagesstätten etc.) hinzuweisen, die in der Regel sprungfix sind. Damit ist gemeint, dass bis zum Erreichen einer gewissen Einwohnerzahl keine zusätzlichen Fixkosten anfallen, weil Kapazitäten noch nicht voll ausgelastet sind. Da die variablen Kosten der Neuansiedlung von Bürgern in der Regel ohne große Bedeutung sind, ist in dieser Situation der Zuzug von Neubürgern klar positiv zu werten: es fallen keine zusätzlichen Fixkosten an und es werden zusätzliche Erträge für den städtischen Haushalt erwirtschaftet.

Beim Erreichen der Kapazitätsgrenze ist allerdings kritisch zu prüfen, ob weiteres Wachstum angestrebt werden soll.

Bei tendenziell zurückgehender Bevölkerung droht natürlich eine entsprechende umgekehrte Entwicklung mit negativen Auswirkungen (siehe auch 5.4 „Demographische Entwicklung“). Die Stadt Rheinbach gehört allerdings zu den

Kommunen, die noch einen leichten Bevölkerungsanstieg zu verzeichnen haben (auch wenn durch die Zensusergebnisse 2011 die bisher festgestellte Gesamteinwohnerzahl nach unten korrigiert werden musste).

Die bisherigen „Unternehmensansiedlungen“ waren vor allem über die „Gewerbesteuer“ eine Hauptquelle der Ertragssteigerungen des städtischen Haushalts der letzten Jahre.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer im Zeitraum 2002 bis 2013 ist durch einen grundsätzlich steigenden Trend charakterisiert. Es ist aber auch ein jährliches „Auf und Ab“ zu diagnostizieren, das Qualitätsabschläge sowohl bei „Planbarkeit“ als auch bei „Verlässlichkeit“ dieses Finanzierungsmittels bedingt. Auffällig ist außerdem die extreme Verbesserung im Jahr 2010:

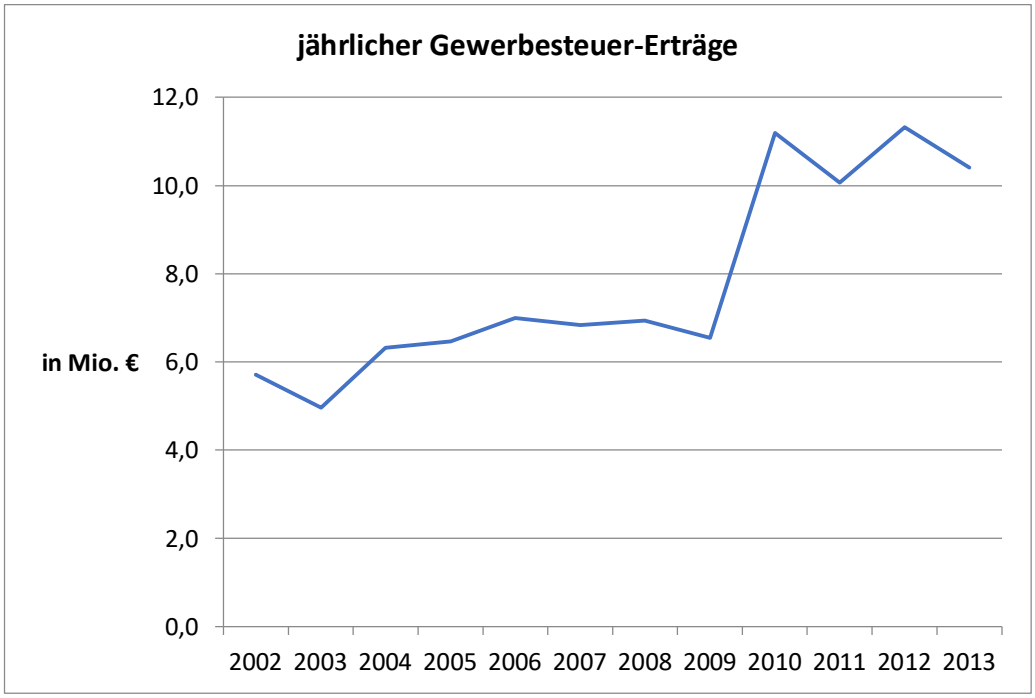

Die schwankungsintensive Entwicklung dieser Ertragsart resultiert aus ihrer direkten Abhängigkeit von der Gewinnsituation. Diese starken Schwankungen in der Einnahmerealisierung erschweren ihren Einsatz als Finanzierungsmittel für die mit relativ konstantem Volumen anfallenden Aufwandspositionen des städtischen Haushalts.

Wegen der erheblichen Bedeutung der Einnahmequelle Gewerbesteuer besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass durch ihre hohe Schwankungsintensität ein starker Einfluss zur Unter/- aber auch Überdeckung der jährlichen Abschlüsse des Gesamthaushalts ausgeübt wird.

Diese jährlichen Abweichungen von „Planansatz“ zu „Ergebnis“ sind nicht zu verhindern. Wichtig für die Haushaltswirtschaft ist allerdings, dass der mehrjährige Pfad der Entwicklung der Gewerbesteuer nicht zu optimistisch eingeschätzt wird.

Zum heutigen Tag (Stand 08.06.2014) ist festzustellen, dass bisher von einem guten Gewerbesteuerergebnis in 2014 auszugehen ist.

Zur Struktur der Gewerbesteuerzahler ist anzuführen, dass die 10 größten Steuerzahler (allesamt Unternehmen, die bereits in 2009 existierten) rund 57% der gesamten Gewerbesteuererträge des Jahres 2013 auf sich vereinen.

Das ist als recht breite Basis zu werten, wodurch weiteres Schwankungspotential vermieden wird. Denn wenn der Großteil der Steuereinnahmen beispielsweise nur durch ein Unternehmen erzeugt wird, schlägt jede Negativentwicklung direkt auf den städtischen Haushalt durch. Ist jedoch eine breite Basis an Gewerbesteuerzahlern vorhanden, so besteht die Chance, dass gegenläufige Gewinnentwicklungen der einzelnen Unternehmen sich für die kommunale Haushaltswirtschaft (teil-) kompensieren.

Wenn die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin positiv verläuft (die aktuellen Expertenmeinungen unterstützen diese Einschätzungen) und es gelingt, zusätzliche steuerkräftige Betriebe anzusiedeln, kann die bereits heute schon als Haupteinnahmequelle zu klassifizierende Gewerbesteuer die in ihr gesteckten Erwartungen erfüllen, zukünftig noch an Bedeutung zu gewinnen.

Die Chancen und Risiken im Bereich der Stadt Rheinbach stellen sich aus Sicht des Haushaltsjahres 2018 wie folgt dar:

Wesentliche Risiken werden erkannt

- im steigenden Finanzbedarf in den sozialen Leistungsfelder,
- im Zinsänderungsrisiko (begrenzt durch Zinssicherungsmaßnahmen),
- in Änderung Steuergesetze ,
- in der demografischen Entwicklung.

Wesentliche Chancen werden vor allem erkannt bei der Entwicklung der Gewerbesteuer (Kapitel 4.6), da hier die Stadt stärker aktiv Einfluss nehmen kann (vor allem über die Erschließung neuer Gewerbegebiete) als bei den sich ebenfalls positiv entwickelnden kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern.

Durch die bisherigen Schlussfolgerungen, dass die Risiken vor allem extern verursacht werden, darf selbstverständlich nicht der Eindruck entstehen, dass die zukünftige Entwicklung der Finanzierungsbedarfe der Stadt nur durch den Einfluss übergeordneter staatlicher Instanzen ausgelöst wird.

Es besteht weiterhin ein erheblicher Teilbereich, in dem die Stadt „für sich selbst gestaltet“ und dadurch Finanzierungsbelastungen verursachen kann. Dies betrifft z.B. das Vorhalten freiwilliger Leistungsangebote, das in vielen Fällen Abschreibungs-/Finanzierungs- und Unterhaltungsaufwand bedingt.

Der selbstverantwortliche Bereich ist durch die Stadt so zu gestalten, dass ein attraktives öffentliches Leistungsangebot und Stadtbild realisiert wird, ohne eine unattraktive – weil zu starke – Abgabenbelastung für die Einwohner auszulösen. Eine ständige Prüfung, inwieweit noch Einsparungsmöglichkeiten bestehen, erfolgt insbesondere durch Einführung des „freiwilligen Kontingents“ (ab 2003) und durch die Konsolidierungen im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Viele Chancen zur Haushaltsgesundung sind bereits realisiert oder in den aktuellen Planungen bis 2021 berücksichtigt. Die umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema erfolgt im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzepts“ und wird hier nicht wiederholt.

Voraussetzung dafür, dass diese Planung auch Realität wird, ist ein ständiges Reagieren/Nachsteuern beim Eintreten von negativen Entwicklungen.

Konkrete kommunale Einflussnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage bei den Erträgen außerhalb der „Preispolitik“ (bei Steuern/Gebühren/Beiträgen) sind über das Instrument „Ansiedlung“ erreichbar (aktuell wird als bedeutendes Erschließungsprojekt das „Gewerbegebiet Wolbersacker“ realisiert). Sowohl durch die Ausweisung von neuen Wohn- als auch von Gewerbegebieten lassen sich zusätzliche Erträge (Anteil Einkommensteuer/Umsatzsteuer, Grundsteuer B, Gewerbesteuer etc.) erzielen.

Wichtig ist hierbei, dass einerseits auch die nötigen Flächen vorhanden sind und andererseits die Realisierung der Neuansiedlungen so kostengünstig erfolgt, dass ausreichende „Mehrerträge“ in einem vernünftig gewählten Betrachtungszeitraum erzielt werden.

Für den Bereich „Einwohneransiedlung“ ist hier besonders auf die erweiterten Infrastrukturkosten (Straßen, Kanäle, Schulen, Kindertagesstätten etc.) hinzuweisen, die in der Regel sprungfix sind. Damit ist gemeint, dass bis zum Erreichen einer gewissen Einwohnerzahl keine zusätzlichen Fixkosten anfallen, weil Kapazitäten noch nicht voll ausgelastet sind. Da die variablen Kosten der Neuansiedlung von Bürgern in der Regel ohne große Bedeutung sind, ist in dieser Situation der Zuzug von Neubürgern klar positiv zu werten: es fallen keine zusätzlichen Fixkosten an und es werden zusätzliche Erträge für den städtischen Haushalt erwirtschaftet.

Beim Erreichen der Kapazitätsgrenze ist kritisch zu prüfen, ob weiteres Wachstum angestrebt werden soll.

Bei tendenziell zurückgehender Bevölkerung droht natürlich eine entsprechende umgekehrte Entwicklung mit negativen Auswirkungen. Die Stadt Rheinbach gehört allerdings zu den Kommunen, die noch einen leichten Bevölkerungsanstieg zu verzeichnen haben (auch wenn durch die Zensusergebnisse 2011 die bisher festgestellte Gesamteinwohnerzahl nach unten korrigiert werden musste).

7. Chancen und Risiken im Bereich der voll konsolidierten Gesellschaften aus Sicht des Jahres 2010

Kurzfristig eintretende Veränderungen der Gewinnsituation des **Wasserwerkes** der Stadt Rheinbach können sich im Wesentlichen nur aus der Veränderung des Preises und der Menge des verkauften Wassers, des Bezugspreises für den Wassereinkauf und eventuell des Wasserverlustes ergeben. Gravierende Umsatzeinbrüche sind jedoch in der Wasserversorgung der Stadt ebenso wenig zu erwarten, wie völlig unverhältnismäßige Erhöhungen des Wasserbezugspreises. Damit sind die geschäftlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung als überschaubar einzustufen, zumal Gewinnvorträge zum Ausgleich zukünftiger Verluste zur Verfügung stehen.

Im technischen Bereich liegen die Risiken in Betriebsstörungen, Wasserrohrbrüchen, Zerstörungen technischer Einrichtungen oder schadenersatzpflichtige Schädigungen Dritter. Nach allen Erfahrungen der Vergangenheit ist der Eintritt solcher Ereignisse jedoch als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl derartiger Risiken besteht im Übrigen Versicherungsschutz.

Die Chance für eine weiterhin positive Entwicklung des Unternehmens besteht darin, auch künftig sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Jedoch auch die Veränderungen der Wasserverluste aufgrund intensiver Messungen können zur weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Die Chancen und Risiken der **Wirtschaftsförderungs- Entwicklungsgesellschaft** (WFEG) werden wie folgt beschrieben:

Ab dem Geschäftsjahr 2011 wurden zur Ergebnissteuerung weitere Controlling-Instrumente eingeführt. Zudem wurde eine differenzierte Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenstruktur durchgeführt und Felder identifiziert, in denen Einspar- und Einnahmenpotenziale vorhanden sind.

Durch eine immobilienwirtschaftliche Betrachtung und Optimierung der Bestandsgrundstücke und Bestandsgebäude wird die Chance gesehen, in Zukunft mittel- und unmittelbare positive monetäre Effekte zu erzielen.

Dabei sollen für die Zukunft bei der Vermarktung von Grundstücken wichtige stadtentwicklungspolitische Zielsetzungen berücksichtigt werden. Eine Chance wird im Aufbau eines sog. Revolvierenden Bodenfonds gesehen.

8. Wichtige Vorgänge und Nachträge

Im Haushaltsjahr 2010 wie auch nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft von Kernverwaltung oder Betrieben gehabt hätten.

9. Örtliche Besonderheiten

Es haben sich des Weiteren im Berichtsjahr keine örtlichen Besonderheiten von wesentlicher Bedeutung ergeben, auf die hier einzugehen wäre.

10. Verantwortlichkeiten in der Stadt

Angaben zum Gesamtabschluss 2010 gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW
der Mitglieder des Verwaltungsvorstands und des Rates der Stadt Rheinbach
(Stichtag: 31.12.2010)

Gemäß § 116 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind am Schluss des Gesamtlageberichtes, der Bestandteil des Gesamtabschlusses ist, für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sowie für die Ratsmitglieder, auch falls diese im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die geforderten Informationen für das Haushaltsjahr 2010.

1. Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Name	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
Raetz, Stefan	Bürgermeister	▪ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ▪ Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ▪ Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ▪ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Mitglied im Forstausschuss des staatlichen Forstamtes Kottenforst ▪ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ▪ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen ▪ Verbandsvorsteher des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/ Wachtberg (Verbandsversammlung) ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungsgesell-schaft der Stadt Rheinbach mbH ▪ Mitglied der Gesellschafter-versammlung der Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungs-gesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ▪ Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg

Dr. Knauber, Raffael	Erster Beigeordneter	▪ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ▪ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der Städt. Schulen ▪ Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim/ Rheinbach/Swisttal/Wachtberg
Kohlosser, Walter	Kämmerer	▪ Betriebsleiter des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach

2. Ratsmitglieder

Name	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
Baron, Oliver	Referent	▪ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Beer, Klaus-Jürgen	Beamter	▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Beißel, Bernd	Rektor a.D.	▪ Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG ▪ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ▪ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swisttal ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungs-gesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Bongartz, Fred Gottfried	Unternehmer	▪ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied der Kommanditisten- und Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG ▪ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Brozio, Kurt	Vermessungsingenieur	▪ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Bühler, Gerhard	Dipl.-Mathematiker	▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Euskirchen, Lorenz	Techn. Angestellter	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugend-wohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swisttal ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Formanski, Birgit	Historikerin	▪ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Stellvertretendes Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach ▪ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swisttal
Gebert, Andreas	Energieanlagenelektroniker	▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW
Gerhards, Werner	Bezirksschornsteinfegermeister	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts- förderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Johannlükens, Hartmut	Verleger	▪ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ▪ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Josten-Schneider, Silke	Kaufm. Angestellte	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH

Kerstholt, Karl-Heinz	Schreiner	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach) ▪ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen
Koch, Martina	Grafikerin	▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ▪ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Krämer, Renate	Krankengymnastin	▪ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal
Krupp, Ute	Dipl.-Bibliothekarin	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Langer, Walter	Dipl.-Ingenieur	▪ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Logemann M.Sc., Karsten	Offizier	▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ▪ Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swisttal ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Maaß, David	Student	▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ▪ Stellvertretendes Mitglied im Prüfungsausschuss des Städt. Gymnasiums Rheinbach
Martini, Hubert	Verwaltungsfachwirt a.D.	▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ▪ Stellvertretendes Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Pütz, Markus	Rechtsanwalt	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg- Kreis mbH ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Rick, Ilka	Verwaltungsangestellte	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Sander, Ulrich	Dipl.-Ingenieur	▪ Mitglied der Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Scharrenbroich, Erich	Unternehmer	▪ Mitglied im Beirat des Glas- ▪ museums Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts- förderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Schiebener, Heribert	Systemprogrammierer	▪ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts- förderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Schmitz-Kretschmer, Hans-Josef	Biologe	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Schneider, Joachim	Beamter	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Mitglied im Prüfungsausschuss des Städt. Gymnasiums Rheinbach ▪ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ▪ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal
Schollmeyer, Joachim	IT-Berater	▪ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Schragen, Georg	Techn. Beamter	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied im Städte- und Gemeindebund NW ▪ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen
Spilles, Jürgen	Kriminalbeamter	▪ Mitglied in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim

Viethen M.A., Walter	Diakon	▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ▪ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Vogt, Tamara	Sonderschullehrerin	▪ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ▪ Stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Wehage, Claus	Freiberufl. Marketingberater	▪ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ▪ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ▪ Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ▪ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal ▪ Mitglied der Gesellschafter- versammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Weingartz, Winfried	Angestellter i.R.	▪ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH ▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ▪ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/ Wachtberg/Swisttal

Witsch, Paul Josef	Elektroprüfmeister	▪ Stellvertretendes Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ▪ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Zavelberg, Günter	Kaufmann	▪ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Rheinbach, den 27.04.2021

Aufgestellt

Walter Kohlosser
Kämmerer

Bestätigt

Ludger Banken
Bürgermeister